

## 4. DIE ANALYTIK DES SCHÖNEN

### 4.1. Exposition

Die Bedeutung von Kants Konzeption der Ästhetik besteht darin, in der Logik des ästhetischen Urteils ein für den Zusammenhang seiner Erkenntnistheorie entscheidendes philosophisches Grundproblem aufgedeckt und im Kontext der kritischen Transzendentalphilosophie beantwortet zu haben, das sowohl von vergleichbaren Lösungsstrategien einer empiristischen als auch einer dogmatisch-rationalistischen Ästhetik nicht konsequent beantwortet werden konnte<sup>489</sup>. Verkürzt dargestellt ist es die Problematik einer „Logik des Individuellen“<sup>490</sup>, eines Urteils durch Gefühl oder einer *facultas diiudicandi per sensum communem*<sup>491</sup>, die dort bedeutsam wird, wo es um die Beurteilung von Fällen geht, die nicht einer schon bekannten Allgemeinheit subsumiert werden können.

In seiner Frühschrift *Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen* (1764) knüpft Kant zwar noch deutlich an Positionen der englischen Ästhetik an, wie sie repräsentativ in Edmund Burkes *A Philosophical Enquiry into the Origine of our Ideas of the Sublime and Beautiful* (London 1757) oder David Humes *Essay Of the Standard of Taste* (London 1757) vorlagen, und führt - wie auch seine eigenen Logik- und Anthropologievorlesungen aus dieser Zeit belegen - ästhetische Phänomene und Normvorstellungen des Schönen und Erhabenen auf psychologisch-physiologische Konstitutionen des Subjekts zurück. Doch wird ihm schon früh<sup>492</sup> bewußt, daß in dem Verlaufe solcher sensualistischen

<sup>489</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang: George Dickie: *Taste and Attitude: The Origin of the Aesthetic*. In: *Theoria*, vol. 39 (1973), p. 153-170; Paul Menzer: *Kants Ästhetik in ihrer Entwicklung*. Berlin 1952; Katherine Gilbert, Helmut Kuhn: *A History of Esthetics*. New York 1939 (bes. p. 321ff.).

<sup>490</sup> Alfred Baeumler: *Das Irrationalitätsproblem in der Ästhetik und Logik des 18. Jahrhunderts bis zur Kritik der Urteilskraft*. Ebd. S. 212.

<sup>491</sup> Kant *Akad.-Ausg* 16, 145 (= *Reflexion* 1872).

<sup>492</sup> Etwa aus dem Jahre 1771 stammt die folgende Reflexion, die grundlegende Bedenken an dem Geschmack als einem *common sense* anmeldet: "Man fragt, ob im Geschmack Übereinstimmung und Gleichförmigkeit herrsche. Es muß hier ein Mißverständnis in der Bedeutung des Wortes Geschmack herrschen. Denn wenn man den Sinn desselben, den die meisten Fälle angeben, untersucht, so findet sich, daß der Geschmack eben in dieser Gleichförmigkeit und Harmonie seines Urtheils über das Angenehme und Gefallende bestehe, und man sollte vielmehr fragen: ob es überall

Beschreibungen und Erklärungsweisen ein Widerspruch im Geltungsanspruch ästhetischer Urteile auftritt, der auf der Grundlage empirischer Beobachtungen nicht mehr aufgelöst werden kann<sup>493</sup>. Dieser Widerspruch, an dem eine deskriptive psychologische Zergliederung der Vermögen des Menschen scheitern muß, besteht darin, daß ein ästhetisches Urteil als ein Urteil aus Lust bzw. Unlust weder als ein theoretischer noch als ein praktischer Satz verstanden werden kann, dennoch aber wie diese allgemein verständlich und für jedermann gültig sein will<sup>494</sup>. Als eine private Gefühlsaussage erhebt es den Anspruch, für alle verbindlich zu sein<sup>495</sup>. Um diesen Widerspruch zu beheben, muß aus der Sicht Kants erklärt werden, „wie ein Urteil möglich [ist], das bloß aus dem *eigenen* Gefühl der Lust an einem Gegenstande, unabhängig von dessen Begriffe, diese Lust als der Vorstellung desselben Objekts *in jedem anderen Subjekt* anhängig a priori, d.i. ohne fremde Beistimmung abwarten zu dürfen, beurteilt(e) ?“<sup>496</sup>. Die vom Erhabenen und Schönen ausgelöste Empfindung bedarf, um als eine *obere Form* der Erkenntnis ausgewiesen werden zu können, einer transzendentalphilosophischen Untersuchung der (ästhetischen) *Urteilstkraft*, die ein Prinzip a priori aufzeigt, das diesen Widerspruch erklärt.

so etwas Gebe wie Geschmack und nicht vielmehr in dem, was Gefällt, iederzeit ein privaturtheil angetroffen werde, was nur zufälliger Weise mit anderen stimmt. / Eben diese Frage kan auch in die aufgelöset werden: ob wir ein unmittelbares Vergnügen finden an dem, was anderen gefällt, und Mittel haben, solches Unmittelbar zu beurtheilen, ohne dieses durch Beobachtung zu lernen" (*Akad.-Auszg* 15, 321 = *Reflexion* 726).

<sup>493</sup> Zur Kritik an Burke vgl. *KdU* B 128f.; zur Kritik an Hume vgl. *KdU* B 143; zur Kritik an Baumgarten vgl. *KdrV* B 36Anm.; *KdU* B 46.

<sup>494</sup> Vgl. dazu die Arbeit von Paul Guyer: *Kant and the Claims of Taste*. Cambridge (Mass.) and London 1979 (Harvard Univ. Press. XIV): "(...) the judgement of taste (...) is a claim about the responses of others, but not a prediction based on induction or deduction; it expects its confirmation from the accession of others, but is not defeated by evidence that others do not in fact agree" (p. 143).

<sup>495</sup> So ist der *Standard of Taste* in der englischen Ästhetik keine Urteils-, sondern eine Erlebnisform, die am reinsten vom Kritiker kultiviert wird, "by which the various sentiments of men may be reconciled" (David Hume: *Of Standard of Taste*. In: *The Philosophical Works*, ed. by Thomas Hill Green and Thomas Hodge Grose, London 1882, vol. III, p. 268).

<sup>496</sup> Kant *KdU* B 148.

Wenn also das Geschmacksurteil nicht für *egoistisch*, sondern seiner inneren Natur nach, d.i. um seiner selbst, nicht um der Beispiele willen, die andere von ihrem Geschmack geben, notwendig als *pluralistisch* gelten muß; wenn man es als ein solches würdigt, welches zugleich verlangen darf, daß jedermann ihm beipflichten soll: so muß ihm irgendein (es sei objektives oder subjektives) Prinzip a priori zum Grunde liegen, zu welchem man durch Aufspähung empirischer Gesetze der Gemütsveränderungen niemals gelangen kann; weil diese nur zu erkennen geben, wie geurteilt wird, nicht aber gebieten, wie geurteilt werden soll, und zwar so, daß das *Gebot unbedingt* ist (...).<sup>497</sup>

Mit dieser Bemerkung weist Kant jeden empirischen und psychologischen Lösungsversuch als schon im Ansatz untauglich in seine Schranken und erklärt das ästhetische Urteil neben praktischen und theoretischen Urteilen zu einem eigenständigen Problem der Transzendentalphilosophie. Dieses Unternehmen einer transzendentalen Kritik ist aber von vornherein der Schwierigkeit ausgesetzt, daß das ästhetische Urteil konstitutiv zweideutig ist. Seine Zweideutigkeit besteht darin, daß es als objektive Behauptung über einen empirischen Sachverhalt prinzipiell *bestreitbar* ist, jedoch als subjektive Behauptung über einen emotionalen Zustand keinen „Privatsinn“<sup>498</sup> hat, sondern mit dem Anspruch auftritt, es sei *prinzipiell bestreitbar*<sup>499</sup>.

<sup>497</sup> Kant *KdU* B 130f. Die Notwendigkeit, mit der sich eine empirische Untersuchung über den Geltungsanspruch von Geschmacksurteilen in Widersprüche verfangt (und diese letztlich nur dogmatisch auflösen kann), erklärt Kant mit folgender Überlegung: Ästhetische Reflexionsurteile "machen auf Notwendigkeit Anspruch und sagen nicht, daß jedermann so urteile - dadurch sie eine Aufgabe zur Erklärung für die empirische Psychologie sein würden - sondern daß man so urteilen *solle*, welches so viel sagt, als: daß sie ein Prinzip a priori für sich haben. Wäre die Beziehung auf ein solches Prinzip nicht in dergleichen Urteilen enthalten, indem es auf Notwendigkeit Anspruch macht, so müßte man annehmen, man könne in einem Urteile darum behaupten, es solle allgemein gelten, weil es wirklich, wie die Beobachtung beweiset, allgemein gilt, und umgekehrt, daß daraus, daß jeder mann auf gewisse Weise urteilt, folge, er *solle* auch so urteilen, welches eine offenbare Ungereimtheit ist" (*KdU* S. 53f. = *I. Fassung*).

<sup>498</sup> Kant *KdU* B 130.

<sup>499</sup> In der ersten Fassung der Einleitung zur *Kritik der Urteilskraft* suspendiert Kant den Widerspruch in der Frage nach einer "Ästhetik des Gefühls als Wissenschaft" durch den Nachweis einer "unvermeidliche[n] Zweideutigkeit in dem Ausdrucke einer ästhetischen Vorstellungsart, wenn man darunter bald diejenige versteht, welche das Gefühl der Lust und Unlust erregt, bald diejenige, welche bloß das Erkenntnisvermögen angeht, sofern darin sinnliche Anschauung angetroffen wird, die uns die Gegenstände nur als Erscheinungen erkennen läßt" (S. 35).

Als Behauptung über einen empirischen Sachverhalt zeigt sich „an den ästhetischen Reflexionsurteilen die Schwierigkeit, daß sie durchaus nicht auf Begriffe gegründet und also von keinem bestimmten Prinzip abgeleitet werden können (...)“<sup>500</sup>. Dieser merkwürdige Umstand, daß sie zwar auf ein Objekt bezogen sind, in dem Urteil aber keine Bestimmung des Objekts gegeben wird, kennzeichnet sie als Reflexionsurteile, mit denen eine Bestimmung des Subjekts und seines Gefühls intendiert ist. Die besondere Form dieser ‘Autonomie’ von Reflexionsurteilen bezeichnet Kant mit einer Wortschöpfung, die sich sonst nur noch bei Schiller wiederfindet, als *Heautonomie*<sup>501</sup>. Damit ist eine *Gesetzgebung für sich selbst* gemeint, die ihr Prinzip in der *reflektierenden* Urteilskraft hat, also anders als im theoretischen und praktischen Urteil nicht in Beziehung auf einen objektiven Gegenstandsbereich (der Natur oder der Sitten) bestimmend ist.

Die Behauptung, das ästhetische Urteil habe einen Geltungsanspruch, sieht sich aber unter dieser Voraussetzung mit dem Problem konfrontiert, daß es ein Urteil durch Sinne und Gefühl nicht geben kann, da Urteilen stets eine Funktion des Denkens ist. Kant löst diesen Widerspruch in einer Schlußfolgerung auf, mit der er zugleich die Kritik des Geschmacks der Problemstellung der Transzendentalphilosophie für würdig erachtet: „[W]ie sind synthetische Urteile a priori möglich?“<sup>502</sup>.

Ein ästhetisches Urteil im allgemeinen kann also für dasjenige Urteil erklärt werden, dessen Prädikat niemals Erkenntnis (Begriff von einem Objekte) sein kann (ob es gleich die subjektiven Bedingungen zu einem Erkenntnis überhaupt enthalten mag). In einem solchen Urteile ist der Bestimmungsgrund Empfindung. Nun ist aber nur eine einzige sogenannte Empfindung, die niemals Begriff von einem Objekte werden kann, und diese ist das Gefühl der Lust und Unlust. Diese ist bloß subjektiv, da hingegen alle übrige Empfindung zu Erkenntnis gebraucht werden kann. Also ist ein ästhetisches Urteil dasjenige, dessen Bestimmungsgrund in einer Empfindung liegt, die mit dem Gefühle der Lust und Unlust unmittelbar verbunden ist<sup>503</sup>.

*Schön* ist das einzige Prädikat, das niemals Erkenntnis im Urteil werden kann - das Gefühl der Lust und Unlust der einzige Bestimmungsgrund in

<sup>500</sup> Kant *KdU* S. 54.

<sup>501</sup> Vgl. Kant *KdU* B XXXVII.

<sup>502</sup> Kant *KdU* B 149.

<sup>503</sup> Kant *KdU* S. 37 (= 1. Fassung).

einem Urteil, der niemals Begriff von einem Objekt werden kann. Mit dieser Verschränkung<sup>504</sup> gegenläufiger Erkenntnisvermögen (Einbildungskraft und Verstand) im ästhetischen Urteil, in welchem „eben dieses Verhältnis zweier Erkenntnisvermögen (...) bloß subjektiv“ betrachtet wird, „so fern eins das andere in eben derselben Vorstellung befördert“<sup>505</sup>, verbindet Kant die Einsicht, daß das Gefühl des Subjekts, das sich selbst fühlt<sup>506</sup>, kein unverständiges, bloßes Geschehen ist, sondern daß es, um zur Empfindung zu werden, der Reflexion über einen schönen *Gegenstand* bedarf. Das bloß empfindbare Verhältnis von Einbildungskraft und Verstand entsteht aus der (formalen) Zusammenstimmung eines Mannigfaltigen der Einbildungskraft nicht zur Einheit eines Begriffs, sondern zur Begriffsmäßigkeit. Diese Einheit in der Mannigfaltigkeit, die nicht die Einheit des Begriffs ist<sup>507</sup>, untersucht die *Kritik der (ästhetischen) Urteilskraft* und erhofft sich damit, die Reflexionsstruktur des Subjekts offenzulegen. Sie erhebt dieses Problem zum Gegenstand einer transzendentalphilosophischen Untersuchung mit dem Argument, daß „das Formale in der Vorstellung eines Dinges, d.i. die Zusammenstimmung des Mannigfaltigen zu Einem (unbestimmt, was es sein soll) (...) für sich ganz und gar keine objektive Zweckmäßigkeit zu erkennen“ gibt (und daher auch nicht empirisch untersucht werden kann), aber auch „keine Vollkommenheit irgendeines Objekts, das hier durch einen Begriff eines Zwecks gedacht wird, angibt“<sup>508</sup> (und daher auch nicht Gegenstand metaphysischer Spekulationen werden kann). Erkennt werden kann es nur durch den Gebrauch, also dadurch, daß es von der reflektierenden Urteilskraft allererst entdeckt und unter ein Gesetz gestellt wird. In diesem

<sup>504</sup> Vgl. Kant *Akad.-Ausg.* 15, 422 (= *Reflexion* 958): "Geist ist das, was viel zu denken giebt. Empfindung: was viel zu empfinden giebt. Urteilskraft sucht Empfindungen unter sich [und] dem Gegenstande gemäß harmonisch zu machen. Geschmack. Das privatdenken in ein gemeingültiges zu verwandeln (gedrungene Ausdrücke, die man nur selbst versteht)."

<sup>505</sup> Kant *KdU* S. 36 (= *1. Fassung*).

<sup>506</sup> Vgl. Kant *Akad.-Ausg.* 15, 264 (= *Reflexion* 615): "Es kommt auf das Urtheil über sich selbst an".

<sup>507</sup> Vgl. Kant *KdU* B 28f.

<sup>508</sup> Kant *KdU* B 45f.

Sinne ist „schön“ der „Möglichkeit nach ein universale, im alten Sinn von „transzendental“ ein transzendentes Prädikat“<sup>509</sup>.

Eine Analyse des ästhetischen Urteils kann das bloß *empfindbare* Verhältnis dieses Selbstbezugs verdeutlichen, das eintritt, wenn ein einzelnes Objekt sich lediglich in der Einbildungskraft reflektiert: Das ästhetische Reflexionsurteil hat dann die Struktur eines logischen Urteils, tritt aber nicht mit dem logischen Anspruch einer *begrifflichen* Erkenntnis auf Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit auf. Als Reflexionsurteil sieht es von dem Objekt ab und zielt auf den Zustand des Subjekts, der von ihm ausgelöst wird. Der Unterschied zum begrifflichen Erkenntnisurteil besteht darin, daß zum einen die Richtung der Referenz nicht auf den Gegenstand, sondern auf das Subjekt geht, zum andern, daß es was ausgeführt wird, was niemals Erkenntnis werden kann<sup>510</sup>, nämlich Gefühle, die der Betrachter gegenüber dem Gegenstand empfindet, noch bevor er als ein vom Subjekt her gedachter Sachverhalt angesehen wird.

Das Urteil über das Schöne drückt diese Reflexionsbewegung aus. Es sagt nichts Objektives über einen Gegenstand aus, was auch unabhängig von der Relation zu einem wahrnehmenden Subjekt vom Gegenstand gälte. Der schöne Gegenstand ist nur *exemplarischer Ausdruck* eines sich selbst fühlenden Subjekts. Und dies bedeutet, daß der unvermittelte Selbstbezug des ästhetisch-reflektierenden Subjekts nur an einem Objekt gewährleistet ist, das - ebenso wie das Subjekt - sich selbst eigener Maßstab ist. Erst dann ist die Bedingung der formalen Zweckmäßigkeit erfüllt, die geeignet ist, eine ästhetische Reaktion auszulösen.

Konzipiert Kant auch neben dem ästhetischen Urteil über Schönes das über das Erhabene, so stimmen beide doch darin überein, daß sie keine objektiv-verifizierbaren Bestimmungen eines Gegenstandes liefern. Ihr Unterschied besteht darin, daß beim schönen Gegenstand eine Zweckmäßigkeit für das Subjekt *gefunden* wird, während beim Erhabenen kein Grund außerhalb des ästhetisch-reflektierenden Subjekts angetroffen werden kann, so daß es den Grund der Zweckmäßigkeit in sich selbst und in

<sup>509</sup> Josef Simon: *Wahrheit als Freiheit. Zur Entwicklung der Wahrheitsfrage in der neueren Philosophie*. Berlin, New York 1978, S. 211.

<sup>510</sup> Vgl. Kant *KdU* B XLIII.

der inneren „Anlage seiner Gemütskräfte“<sup>511</sup> *suchen* muß. Nicht die Vorstellung selbst, sondern der Gebrauch, der hier von ihr gemacht wird, ist zweckmäßig.

In diesem Sinne sind erhabene und schöne Gegenstände in ihrer Bezuglosigkeit lediglich Substitute der Selbstgenügsamkeit des Subjekts und die besonderen Ausdrücke *schön* und *erhaben* deren einzige Verbalisationen. Im ästhetischen Urteil fordern sie dazu auf, ebendiese Selbstgenügsamkeit herzustellen, aber sie verlangen die Bereitschaft dazu kategorisch und sofort. Im Urteil sind sie nicht erst dann sinnvoll, wenn sie möglicherweise auch bestritten werden können, sondern sie sind *prinzipiell* bestreitbar. Es gibt kein notwendiges Urteil, das aussagt, etwas sei nicht schön. An ästhetischen Urteilen ist entscheidend, daß sie nicht, wie beim empirischen Urteil, die Möglichkeit eines Irrtums in sich bergen. Denn es kann Uneinigkeit über ein ästhetisches Urteil bestehen, aber falsch ist es nie. Die Zustimmung und Ablehnung sind der Form nach ein Entweder-Oder, und dies bedeutet für die Struktur des Urteils im Falle der Zustimmung, sie unvollständig zu lassen<sup>512</sup> und die Entäußerung des Subjekts an es selbst zurückzubinden - oder, im Falle der Ablehnung, dem Subjekt die Möglichkeit zu eröffnen, beliebig viele Prädikate zu asserieren und als kategorial bestimmter Sachverhalt in das Kontinuum der Erfahrungswelt eingespannt zu werden.

Das Zurückbeugen in der *reflektierenden* Urteilskraft ist in diesem Sinne die Rückbesinnung auf einen Ruhepol der Reflexion, von dem aus noch nichts in Frage gestellt ist. Die Möglichkeit der Unterscheidung zwischen Subjektivität und Objektivität besteht noch nicht. Der Übergang von der Anschauung zum Begriff ist noch nicht vollzogen. Die Verbindlichkeit ist unbestimmt und daher das Urteil auch nur eine Aufforderung zum Beitritt. Gerade darin besteht die Heautonomie der *reflektierenden* Urteilskraft, die Einbildungskraft in Freiheit mit dem Verstand in seiner Unbestimmtheit „in Beobachtung der Gestalt gleichsam spielen“<sup>513</sup> zu lassen. In dieser freien und unbestimmten Einhelligkeit der Erkenntnisvermögen erschließt sich eine unbegrenzte Offenheit, ein

<sup>511</sup> Vgl. Kant *KdU* S. 66 (= 1. Fassung); vgl. auch *KdU* B 77.

<sup>512</sup> Vgl. Brigitte Scheer: *Zur Begründung von Kants Ästhetik*. Ebd. S. XI, 11: "Auf diese Weise wird die Reflexion zu einer gehemmtten Erkenntnis".

<sup>513</sup> Kant *KdU* B 50.

ästhetischer Gemeinsinn, in dem „wir das Begegnende als solches freigeben in dem, was es ist“ und „ihm das lassen und gönnen, was ihm selbst zugehört und was es uns zubringt“<sup>514</sup>. Schillers Interesse an der Kantischen Bestimmung der Schönheit als Heautonomie besteht gerade darin, in dieser Position eines Ruhepols der Reflexion *beide* Funktionsweisen der Einbildungskraft, nämlich selbstbestimmt und selbstbestimmend *zugleich* zu sein, beobachtet zu haben. In diesem Moment der Begrifflosigkeit des Urteils besteht ein noch nicht erfülltes Vermögen des Menschen zur Allgemeinheit. In den Kalliasbriefen heißt es dazu, daß gerade die „Negation des *Vonaußenbestimmtseins* ganz notwendig auf die Vorstellung des *Voninnenbestimmtseins* oder der Freiheit“<sup>515</sup> führt; einer Freiheit allerdings, die Schiller dann nicht mehr als „bloße Autonomie“, sondern als „Autonomie in der Erscheinung“<sup>516</sup>, d.h. als *Natur* begreift.

#### 4.2. Die Analytik des Schönen als hermeneutisches Problem

Die paradoxe Struktur des Geschmacksurteils in seiner Bestimmung von Schönheit als Heautonomie eröffnet, wie Kant bemerkt, „dadurch, daß sie eine Lücke im System unserer Erkenntnisvermögen ausfüllt, eine auffallende, und wie mich dünkt viel verheißende Aussicht in ein vollständiges System aller Gemütskräfte (...), ohne doch die Grenzsteine zu verrücken, welche eine unnachsichtige Kritik dem letzteren Gebrauche derselben gelegt hat“<sup>517</sup>. Kant wählt mit Vorsicht diese Formulierung, denn die *Aussicht* auf ein *vollständiges* System ist von der erfolgreichen Durchführung der Geschmackskritik abhängig und existiert nicht unabhängig von ihr. Von außen betrachtet, markieren die Grenzsteine unverrückbar einen zweiteiligen Vernunftgebrauch, wohingegen die Vermögen des Gemüts sich insgesamt auf drei Vermögen zurückführen lassen, und zwar durch

<sup>514</sup> Martin Heidegger: *Nietzsche I*. Pfullingen 1961, S. 129.

<sup>515</sup> Schiller SW, V, 410 (= *Kalliasbriefe*).

<sup>516</sup> Schiller SW, V, 418 (= *Kalliasbriefe*).

<sup>517</sup> Kant *KdU* S. 60 (= *I. Einleitung*).

die Kritik eines Vermögens (der Urteilskraft), welches nur zum Verknüpfen dient und daher für sich zwar keine Erkenntnis verschaffen oder zur Doktrin irgend einen Beitrag liefern kann, dessen Urteile aber unter dem Namen der *ästhetischen* (deren Prinzipien bloß subjektiv sind), indem sie sich von allen, deren Grundsätze objektiv sein müssen (sie mögen nun theoretisch oder praktisch sein), unter dem Namen der *logischen* unterscheiden, von so besonderer Art sind, daß sie sinnliche Anschauungen auf eine Idee der Natur beziehen, deren Gesetzmäßigkeit ohne ein Verhältnis derselben zu einem übersinnlichen Substrat nicht verstanden werden kann; wovon, in der Abhandlung selbst, der Beweis geführt werden wird.<sup>518</sup>

Den hermeneutischen Zirkel, mit dem Kant die Lücke im System der Erkenntnis schließen will, hat er im 11. Abschnitt der ersten Einleitung unter dem Titel einer *Enzyklopädischen Introduction* angesprochen. Das Umkehrverfahren einer solchen *enzyklopädischen* Einleitung besteht, im Unterschied zu einer *propädeutischen*, darin, daß sie präsumtiv die Idee eines Systems voraussetzt, nach welcher verfahren werden soll, damit „jene allererst vollständig wird“<sup>519</sup>. Es ist eine Auslegung unter dem „Prinzip der Zweckverbindung“<sup>520</sup>, wobei wir es als transzendente Bedingung für die Möglichkeit des Verstehens selbst in Anspruch nehmen. Oder mit den Worten Gadamers: „Wir sind als Verstehende in ein Wahrheitsgeschehen einbezogen und kommen gleichsam zu spät, wenn wir wissen wollen, was wir glauben sollen“<sup>521</sup>. In diesem Sinne ist die *Analytik des Schönen* die entdeckende Analyse eines Geschehens, durch das sich Sinnvolles erst geltend macht, und nicht die Aufdeckung eines virtuell immer schon bestehenden Zusammenhangs zwischen theoretischer und praktischer Vernunft bzw. zwischen Naturkausalität und Kausalität aus Freiheit. Mit diesem - hermeneutisch begründeten - Vorbehalt ist die Ermittlung des Geltungsanspruchs von Geschmacksurteilen von vorn herein belastet, denn: „Es fragt sich nur, ob es überhaupt eine solche Vorstellung der Zweckmäßigkeit gebe“<sup>522</sup>.

Die *Analytik des Schönen* trägt somit die Beweislast, einen „Übergang“ von einer „Denkungsart“ zur anderen im Akt des Urteilens selbst herzustellen. Gerade darin soll sich der Geltungsanspruch des ästhetischen

<sup>518</sup> Kant *KdU* S. 62 (= 1. Einleitung).

<sup>519</sup> Kant *KdU* S. 57 (= 1. Einleitung).

<sup>520</sup> Kant *KdU* S. 59 (= 1. Einleitung).

<sup>521</sup> Hans-Georg Gadamer: *Wahrheit und Methode*. Ebd. S. 494.

<sup>522</sup> Kant *KdU* XLIV (= 2. Einleitung).

schen Urteils bewahrheiten. Die „Trennung der Denkungsart“<sup>523</sup>, der „Widerspruch der Vernunft mit sich selbst“<sup>524</sup>, der hierbei vorausgesetzt wird, soll nur insoweit aufgehoben sein, als im Gelingen der Nachweis geführt wird, daß es „am Ende nur ein und dieselbe Vernunft sein kann, die bloß in der Anwendung unterschieden sein muß“<sup>525</sup>. Denn „ob nun zwar eine unübersehbare Kluft zwischen dem Gebiete des Naturbegriffs, als dem Sinnlichen, und dem Gebiete des Freiheitsbegriffs, als dem Übersinnlichen, befestigt ist (...), so *soll* doch diese auf jene Einfluß haben (...)“<sup>526</sup>. Kant will diesen „Übergang (...) vom Gebiete des Naturbegriffs zum Gebiete des Freiheitsbegriffs“ nicht zum Zwecke der Selbstgewißheit der praktischen Vernunft konstruieren. Es geht ihm nicht darum, ob sich im Nachweis ästhetischer Geltungsansprüche ein Beleg dafür findet, daß dem von der praktischen Vernunft postulierten ‘höchsten Gut’ innerhalb der Natur des Menschen die Bedingungen der Möglichkeit seiner Verwirklichung entsprechen können<sup>527</sup>. Das Prinzip der Zweckmäßigkeit, das hier hypothetisch in Anschlag gebracht wird, um sich im Erfolg seiner Anwendung zu bestätigen, kann nicht auf die „Einheit des Übersinnlichen“ an sich zurückgreifen; es ist ein Prinzip der *reflektierenden* Urteilskraft, das die Willensbestimmung auf der Ebene der Sinnlichkeit motiviert, indem es sie aus dem Blickwinkel des reinen Vernunftinteresses interpretierbar macht, nicht aber die transzendental-philosophische Entzweiung der gesetzgebenden Vernunft selbst aufhebt.

Für die transzendentalphilosophische Unterscheidung bleibt auch mit der dritten Kritik gültig, daß der Mensch, sobald er unter der Gesetzgebung des Verstandes sich zum Subjekt der Natur als Objekt macht, alle reinen Begriffe wie Welt, Seele und Gott nur noch als Noumena in der Vernunft aufheben kann. Ihnen einen Aussagewert über die tatsächliche Welt beizumessen, führt nach Kant direkt zu Antinomien der Vernunft,

<sup>523</sup> Kant *KdV* B 694.

<sup>524</sup> Kant *KdV* A 10Anm.

<sup>525</sup> Kant *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* B XIV.

<sup>526</sup> Kant *KdU* XIX (= 2. *Einleitung*).

<sup>527</sup> Dieses Mißverständnis liegt bei Klaus Düsing vor: "Durch den Begriff der Zweckmäßigkeit der Natur in ihrer empirischen Mannigfaltigkeit wird einsichtig, wie der Endzweck und seine Auswirkungen in unserer Welt überhaupt möglich sind, daß seine Verwirklichung sowohl unsere eigene sinnliche Natur wie auch die besonderen Umstände in der Natur außer uns und der Geschichte zumindest zulassen" (Klaus Düsing: *Die Teleologie in Kants Weltbegriff*. Bonn 1968, S. 115).

zu dem Widerspruch nämlich, aus Begriffen, die nur zu denken sind, Aussagen über die tatsächliche Welt, die nur Erscheinung ist, zu machen. Ziel einer geläuterten Vernunft ist aber gerade, diese Antinomien kritisch aufzulösen, weil in ihnen der Ursprung des Widerstreits der Vernunft mit sich selbst besteht.

Weist Kant nun zwar in der Lösung der dritten Antinomie der reinen Vernunft nach, daß die unterschiedlichen Gesetzgebungen der Vernunft sich gegenseitig nicht prinzipiell aufheben müssen, so ist doch die von ihm anvisierte dialektische Schlichtung des Widerstreits von empirischem und intelligiblem Charakter des Menschen um den Preis einer strikten Trennung der Objektbereiche von Idealität und Realität erkaufte, deren Übereinstimmung prinzipiell nicht nachweisbar ist, sondern nur postuliert werden kann. Gerade dieses Auseinanderklaffen völlig verschiedener Welten muß aber zum Problem der praktischen Vernunft werden, wenn sie gewiß sein will, daß ihre ideellen Leitprinzipien nicht nur postulatorisch, sondern zu Recht konstitutiv sind für eine Freiheit, die sich als Sittlichkeit in der Welt etablieren soll. Der Mensch droht in diesem Hiatus zwischen dem Anspruch seines Willens und dem faktischen Erfolg seiner Handlungen zu zerreißen, zumal ihn der sorgsam destruierte Schein der Vernunft nun der Möglichkeit beraubt, sich zumindest die Illusion eines einheitlichen Wesens zu erzeugen.

In diesem Widerspruch wird nun eine Vermittlungsform wirksam, die man wegen ihrer Bedeutungsübertragung der *Form von Autonomie* auf artifizielle und natürliche Gegenstände als reinen *ästhetischen Schein* kennzeichnen kann. Dieser Schein, der „gleichsam zum Schema des Übersinnlichen“ gebraucht wird, unterscheidet sich von dem natürlichen Schein der Antinomien dadurch, daß er insbesondere in der Dichtkunst „nach Belieben bewirkt [wird], ohne doch dadurch zu betrügen (...)“<sup>528</sup>. Der Autonomie des Schönen - in der Heautonomie einer reflektierenden

<sup>528</sup> Kant *KdU* B 115f. Obwohl Kant mit Ausnahme lediglich zweier Stellen in der *Kritik der Urteilskraft* (B 216; B 229) den Begriff des ästhetischen Scheins nicht verwendet - vermutlich, um sich gegenüber der Problematik des dialektischen bzw. antinomischen Scheins sprachlich abzugrenzen -, ist er der Sache nach hier gedacht. Die zweite Stelle bezieht sich auf den schönen Schein der Naivität: "Daß der schöne, aber falsche Schein, der gewöhnlich in unserem Urteile sehr viel bedeutet, hier plötzlich in nichts verwandelt [ist] (...) bringt die Bewegung des Gemüts nach zwei entgegengesetzten Richtungen nacheinander hervor (...)" (B 229).

Urteilkraft begründet - ist damit jene Form von Autonomie abgesprochen, bei der die Gesetzgebungskraft feststeht und durch einen besonderen, vorgegebenen Fall nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Schönheit als Heautonomie ist nicht allein selbstbestimmend, sondern, wie Schiller bemerkt, zugleich auch selbstbestimmt. Insofern ist das zugrundeliegende Urteil, anders als bei der theoretischen und praktischen Vernunft, auch nicht gesetzgebend für einen objektiven Gegenstandsbereich (der Natur oder der Sitten), sondern für sich selbst als einem subjektiven Vermögen, das durch den ästhetischen Schein vermittelt wird. Hinsichtlich seiner Geltung ist es nicht fixiert, und das heißt, es zeigt seine Leistung nur dann, wenn etwas nicht als Fall einer schon bekannten Allgemeinheit angesehen werden kann, an Vorstellungen also, die deshalb Selbstbezüglichkeit zeigen, weil sie nicht schon vom Subjekt her *gedachte* Gegebenheiten vorstellen. Das formale Kriterium, dem sie gehorchen, ist das mit der Vernunft gesetzte Interesse, die Formen der Selbstvermittlung in der auseinanderklaffenden Gesetzgebung von Verstand und Vernunft auf ein und demselben Boden der Erfahrung zu verwirklichen.

Dieser Doppelsinn ist nun konstitutiv für die Fiktion als Erfahrung: Mit dem vollständigen Bewußtsein ihrer Möglichkeit gemacht - denn Fiktion ist immer von der Vorstellung begleitet, daß ihr nichts Wirkliches entspricht -, ist ihr Eintreten in der Wirklichkeit von vornherein ausgeschlossen. Auf die Einheit des Selbstbewußtseins zurückbezogen, muß ihr Verweisungscharakter paradox sein: Die aus der Trennung von theoretischer und praktischer Vernunft entstandene Einheit verweist so auf die ursprüngliche Einheit des Selbstbewußtseins zurück, daß sie die Einheit nur zu sein *scheint*. Es ist die Funktion des Fiktiven, den Grund der Fiktion zu überlagern<sup>529</sup>.

Diese radikale Unverbindlichkeit des ästhetischen Scheins ermöglicht der *transzendentalen Reflexion*, die ursprüngliche Einheit des Selbstbewußtseins als übersinnlichen Einheitsgrund des kritisch entfalteten Dualismus so in Anspruch zu nehmen, daß sie sie zugleich *verbirgt*

<sup>529</sup> Vgl. abweichend hierzu die Thesen von Odo Marquard: *Kunst als Antifiktion - Versuch über den Weg der Wirklichkeit ins Fiktive*. In: Die Funktion des Fiktiven (= Poetik und Hermeneutik Bd. X). Hrsg. v. Dieter Henrich und Wolfgang Iser, München 1983, S. 35-55.

und offenbart<sup>530</sup>. Die Selbstbezüglichkeit des ästhetischen Scheins (denn Schein wird von dem etabliert, für den er gilt, d.h. er ist nicht *an sich*, sondern nur *für uns*) vermag den Zusammenhang einer Bedeutsamkeit in seiner Unbestimmtheit sichtbar zu machen (denn Schein kann niemals als Prädikat dem Gegenstand beigelegt werden). Das formale Prinzip der Zweckmäßigkeit, auf das der ästhetische Schein in der Kritik der Urteilskraft zurückgeführt ist, begreift so die Prinzipien der theoretischen und praktischen Vernunft in sich, daß er ihre Synthesis als *zuständlichen Schein* an gegenständlichen Formen ausdrückt. Damit überschreitet dieses Prinzip die Möglichkeiten der transzendentalen Reflexion in Richtung auf ihre Voraussetzungen, ohne jedoch - wegen der Unvordenklichkeit dieser Voraussetzung - ans Ziel gelangen zu können.

Schiller hat vermutlich als erster das theoretische Problem in der Scheinproblematik des Schönen bemerkt, das Kants hermeneutischer Ansatz hier aufschließt. Die paradoxe Verfassung des ästhetischen Scheins besteht darin, weder der theoretischen noch der praktischen Vernunft Vorteile zu verschaffen, dennoch aber kein leerer Schein zu sein, der betriegt. Ästhetisch ist der Schein erst dann, wenn er „weder Realität vertreten will<sub>(,)</sub> noch von derselben vertreten zu werden braucht“<sup>531</sup>. Gerade weil es keinen gegenstandskonstitutiven Begriff vom Schönen gibt, muß „die Erkenntnis so lange ausgesetzt [werden], als uns die Schönheit be-

<sup>530</sup> Es eröffnet sich hier die reizvolle Perspektive, aus der Sicht der *Kritik der ästhetischen Urteilskraft* die Selbstbewußtseinsproblematik neu aufzurollen, wie sie insbesondere für Schellings Kunstabsolutismus wirkungsmächtig geworden ist. Denn in der Vermittlungsstruktur des ästhetischen Scheins, wie sie Kant konzipiert, ist eine Koinzidenz von Selbstbewußtsein (durchgängigem Erfahrungsbezug) und Freiheit (durchgängiger Erfahrungsindpendenz) angelegt, wie sie nach Kant erst - Fichte überbietend - Schelling mit der Idee einer die intellektuelle Anschauung objektivierenden ästhetischen Anschauung gedacht hat. Eine solche These könnte aus der Sicht des Anknüpfungsinteresses der Frühromantiker an die dritte Kritik Kants lauten: *Reines Selbstsein im Schein ist diejenige Anverwandlung an die Subjektivität, die sich selbst in der Reflexion unvordenklich wird*. So hat Schelling auch in der Tat das diffizile Verhältnis seiner Frühphilosophie zur Kantischen Philosophie in seiner *Münchener Vorlesung* aus dem Wintersemester 1827/28 in einer merkwürdigen aporetischen Konsequenz des kritischen Programms begründet gesehen: Kants Philosophie hätte nämlich "eine andere Richtung" (Schelling X, 177) genommen, wenn er so hätte anfangen können, wie er in der Kritik der Urteilskraft endete.

<sup>531</sup> Schiller XX, 403 (= *Ästhetische Briefe*: 26. Brief).

schäftigt“<sup>532</sup>. Eine analytische Herangehensweise an das Phänomen des Schönen würde lediglich Illusionen erzeugen, die - da sie einer ästhetischen Wahrnehmung diametral entgegengesetzt sind - augenblicklich einer Kritik des Scheins zum Opfer fallen müßten, denn der „Mißbrauch des Schönen und die Anmaßungen der Einbildungskraft, da, wo sie nur die ausübende Gewalt besitzt, auch die gesetzgebende an sich zu reißen, haben sowohl im Leben als in den Wissenschaften (...) vielen Schaden angerichtet“<sup>533</sup>.

Im Sinne dieser radikalen Unverbindlichkeit des schönen Scheins (den Schiller später - umgekehrt - hinsichtlich seiner „nothwendigen Grenzen“ bestimmt) gelingt es Kant, den Zusammenhang von theoretischer und praktischer Vernunft in seiner Unbestimmtheit sichtbar zu machen, zugleich aber der Unbestimmtheit selbst noch einen Erfahrungswert zuzuschreiben, der darin besteht, daß er „keinen Widerspruch in sich enthält“<sup>534</sup>. Er ist sinnverleihend dadurch, daß man nur mit ihm *spielt*; er ist nicht nur autonom, sondern auch autonomieverleihend dadurch, daß man nur mit der Schönheit spielt. Schillers Begriff des ästhetischen Imperativs in den *Ästhetischen Briefen* bringt die doppelte Abgrenzung dieses paradoxen Scheins hinsichtlich der Wirklichkeit in der Formulierung zum Ausdruck: „(...) der Mensch soll mit der Schönheit *nur spielen*, und er soll *nur mit der Schönheit spielen*“<sup>535</sup>. Bei Kants Bestimmung des ästhetischen Urteils, der Schiller diese Autonomie eines *aufrichtigen* Scheins entnimmt, wird hingegen das Phänomen des ästhetischen Scheins als Übergang zweier Pole der Erkenntnis *eingegrenzt*; es zeigt sich in dem indirekten Verfahren der *Analytik des Schönen*, die Momente des Geschmacksurteils zwar „nach Anleitung der logischen Funktionen zu urteilen“<sup>536</sup>, zu bestimmen, dabei aber die Abgesondertheit eines einzelnen Urteils zu intendieren, das sich erst im Verlauf der Urteilsfindung als solches herstellt<sup>537</sup>. Wenn man wissen will, was das Geschmacksurteil ist,

<sup>532</sup> Schiller XXI, 4 (= *Ueber die nothwendigen Grenzen beim Gebrauch schöner Formen*).

<sup>533</sup> Schiller XXI, 3 (= *Ueber die nothwendigen Grenzen beim Gebrauch schöner Formen*).

<sup>534</sup> Kant *KdrV* B XXVIII.

<sup>535</sup> Schiller XX, 359 (= *Ästhetische Briefe: 15. Brief*).

<sup>536</sup> Kant *KdU* B 3 Anm.

<sup>537</sup> Karl Heinz Bohrer hat, an diesen Kontext anknüpfend, die These vertreten, daß ästhetische Werturteile durch *Antizipation* und nicht durch ein analytisches Verfah-

kann man nur sagen: Es ist „so wohl ein ästhetisches, als ein Verstandesurteil, aber in beider Vereinigung (...) gedacht“<sup>538</sup>. Der Geschmack „entspringt aus dem Antheil, den wir an etwas nehmen“<sup>539</sup>, formuliert Kant in einer Nachlaßreflexion, denn „man kann a priori nicht bestimmen, welcher Gegenstand dem Geschmack gemäß sein werde, oder nicht, man muß ihn versuchen“<sup>540</sup>. Daß hier ein Begriffsrahmen verwendet wird, der ein Grenzproblem indirekt aufschlüsselt, verlangt der *Analytik des Schönen* die Methode einer *entdeckenden Analyse* ab. Nach der Anleitung der logischen Funktionen zu urteilen, sind die Geschmacksmomente nur gruppiert, weil sie „immer noch eine Beziehung auf den Verstand enthalten“<sup>541</sup>, da sie auch als einzelne Urteile begriffsaffin bleiben<sup>542</sup>. Die Formalbestimmungen der Urteilskraft sind hier nur Anhalts-

ren zustande kommen. "Immer schon verloren aber war die Theorie in jenem ästhetischen Wahrnehmungsprozeß, in dem sich das ästhetische Werturteil herausbildet. Es ist das Defizit durchweg aller germanistischer bzw. literaturwissenschaftlicher Wertungsvorschläge, diesem Sachverhalt als Problem nie wirklich nachzugehen und statt dessen die ästhetisch relevante Reaktion letztlich doch als einen analytisch-prozessierenden, reflexiven Akt gegenüber einem objektiv gegebenen Kunstwerk zu beschreiben, so sehr man auch die hermeneutische Situation dabei bedenken mag. Demgegenüber schlage ich vor: Die ästhetische Reaktion, die zum Werturteil führt, ist immer schon ein synthetischer Akt, der bloß in verschiedene Phasen zerfällt, wobei die erste schließlich von der letzten eingeholt wird. Die erste, methodologisch vor allem relevante Phase nennen wir Antizipation. Antizipiert wird hier schon das endgültige Urteil durch den Vorgang der Sympathie. Diese Sympathie beruht nicht auf dieser oder jener schon erkannten formal-ästhetischen Wertigkeit, nicht auf dem Wiedererkennen vorab gegebener Ideen. Sie ist ein Ereignis zwischen Subjekt und Objekt, bei dem die ganze diffuse Komplexität des Subjekts antizipierend in Kraft tritt" (Karl Heinz Bohrer: *Plötzlichkeit. Zum Augenblick des ästhetischen Scheins*. Frankfurt am Main 1981, S. 30f.).

<sup>538</sup> Kant *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht* A 187.

<sup>539</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 15, 366 (= *Reflexion* 822).

<sup>540</sup> Kant *KdU* XLVII (= 2. *Einleitung*).

<sup>541</sup> Kant *KdU* 3 Anm.

<sup>542</sup> Jens Kulenkampff weist darauf hin, daß Kant die "Verlegenheit (...), über sein eigenes Verfahren Klarheit zu gewinnen, deutlich anzumerken" ist. "Unklar ist zunächst, welcher Art die Momente denn eigentlich sind, die da aufgesucht werden sollen; es scheint sich gar nicht um formale logische Eigenschaften, sondern um Momente des im Geschmacksurteil Gemeinten zu handeln (...) Die Titel der vier Momente benennen nun Charaktere der logischen Form im engeren Sinn, und es macht keinerlei Schwierigkeiten, das Urteil über das Schöne in der paradigmatischen Form 'dies x ist schön' unter die Titel der Urteilstafel zu subsumieren und zu bestimmen: es ist der Quantität nach einzeln, der Qualität nach bejahend, der Relation nach kategorisch und der Modalität nach assertorisch. (...) Die Fragen, die die

punkte, eine Eigenschaft unseres Erkenntnisvermögens zu ergründen, die zunächst nur hypothetisch angenommen werden und sich erst im Verlauf der Analyse bestätigen kann. Die Analyse des Urteils, in welchem das Prädikat 'schön' einem Gegenstand zuerkannt wird, ist in diesem Sinne nicht etwa äußerlich (wie sollte auch der ästhetische Schein äußerlich bestimmbar sein?), sondern ein Vorgang, der exakt die Reflexionsstruktur nachzeichnet, die die reflektierende Urteilskraft auszeichnet, wenn sie schöne bzw. erhabene Gegenstände ausfindig macht. In diesem Sinne sagt Kant: „Was aber dazu erfordert wird, um einen Gegenstand schön zu nennen, das muß die Analyse der Urteile des Geschmacks *entdecken*“<sup>543</sup>.

#### 4.2.1. Das Geschmacksurteil der *Qualität* nach

Kants Bestimmung des ästhetischen Urteils kommt nach der logischen Funktion der *Qualität* zu dem Ergebnis, daß Geschmack „das Beurteilungsvermögen eines Gegenstandes oder einer Vorstellungsart durch ein Wohlgefallen oder Mißfallen *ohne alles Interesse* [ist]. Der Gegenstand eines solchen Wohlgefallens heißt *schön*.“<sup>544</sup>

*Analytik des Schönen* behandelt, können im Rahmen der Charaktere, die die Urteilstafel nennt, weder gestellt noch beantwortet werden" (Jens Kulenkampff: *Kants Logik des ästhetischen Urteils*. Frankfurt am Main 1994, S. 27f.). - Trotz dieser Kritik soll im folgenden der Versuch unternommen werden herauszustellen, daß gerade die Verlegenheit, über das eigene Verfahren Klarheit gewinnen zu müssen, den Vorzug der *entdeckenden Analyse* des ästhetischen Urteils ausmacht. Das reine Geschmacksurteil steht ohne Frage auf der Grenze zwischen logischem und ästhetischem Urteil. Es ist, wie Kulenkampff zu Recht betont, "nach beiden Seiten lesbar, aber jeweils nur so, daß dabei stets das andere Moment hineinspielt" (S. 119). Will man dieses Grenzgebiet der transzendentalen Reflexion erschließen, muß man der Urteilstheorie hier einen ganz anderen Status beimessen, um erklären zu können, wie Erfahrungen der Einbildungskraft, wie *reines Gefühl*, *interesseloses Wohlgefallen* oder *subjektive Allgemeinheit*, die gar nicht beanspruchen Erkenntnis zu sein, hier ins Spiel kommen können.

<sup>543</sup> Kant *KdU* B 3 Anm. (Hervorh. v. Verf.). Und in einer weiteren Nachlaßreflexion heißt es: "Die Regeln dienen dazu, den Geschmack zu erklären und zu kritisieren, nicht als präzepten. Die Norm des Geschmacks sind Muster, nicht der Nachahmung (Vorschriften), sondern der Beurteilung" (*Akad.-Ausg.* 16, 114 = *Reflexion 1787*).

<sup>544</sup> Kant *KdU* B 16.

Unter dem Gesichtspunkt der Qualität ermittelt Kant dasjenige Kriterium am ästhetischen Schein, das ihm zugesprochen werden muß, wenn man ihn hinsichtlich seiner Objektivität beurteilt. Das Urteil, etwas sei schön, wird dann an einem Gegenstand bemerkt, dessen Vorstellung „nicht durch den Verstand auf das Objekte zum Erkenntnis, sondern durch die Einbildungskraft (vielleicht mit dem Verstand verbunden) auf das Subjekt und das Gefühl der Lust und Unlust desselben“<sup>545</sup>, bezogen wird. Die konstitutive Zweideutigkeit der Objektivität des ästhetischen Scheins, sich als subjektiver Schein an der Objektivität von Gegenständen festzumachen, qualifiziert die Äußerung des ästhetischen Wohlgefallens zu einem subjektiven Urteil darüber, wie das Subjekt bei einer Vorstellung *sich selber* fühlt. Es ist damit „ein ganz besonderes Unterscheidungs- und Beurteilungsvermögen (...), das zum Erkenntnis nichts beiträgt, sondern nur die gegebene Vorstellung im Subjekte gegen das ganze Vermögen der Vorstellungen hält, dessen sich das Gemüt im Gefühl seines Zustandes bewußt wird“<sup>546</sup>.

Diesen zweckmäßigen Zusammenhang zwischen der Objektivität des Wohlgefallens (es hat keinen Sinn zu bestreiten, daß das Schöne Wohlgefallen hervorruft) und der Subjektivität des lustvollen Zustands (das Wohlgefallen ist keine Eigenschaft, die dem schönen Gegenstand zugesprochen werden kann) kennzeichnet Kant des weiteren als ein Wohlgefallen *ohne alles Interesse* und grenzt es jeweils gegenüber dem spezifischen Wohlgefallen am Angenehmen und am Guten ab<sup>547</sup>. Das Wohlgefallen am Angenehmen ist mit Interesse verbunden, weil bei ihm eine Beziehung des Gegenstandes „auf meinen Zustand, sofern er durch ein solches Objekt affiziert wird“<sup>548</sup>, nachgewiesen werden kann. Ebenso ist das Wohlgefallen am Guten mit Interesse verbunden, weil ihm immer ein Wissen, „was der Gegenstand für ein Ding sein solle, d.i. ein Begriff von demselben“<sup>549</sup>, zugrunde liegt. Sowohl die Neigung als auch die Achtung sind Formen der Affektion, die nicht auf der Selbstbezüglichkeit der Ur-

<sup>545</sup> Kant *KdU* B 3f.

<sup>546</sup> Kant *KdU* B 4f.

<sup>547</sup> Vgl. Werner Strube: „*Interesselosigkeit*“. *Zur Geschichte eines Grundbegriffs der Ästhetik*. In: *Archiv für Begriffsgeschichte* 23 (1979), S. 148-174; hier insbes. S. 163ff..

<sup>548</sup> Kant *KdU* B 9.

<sup>549</sup> Kant *KdU* B 10.

teilkraft allein beruhen, sondern durch einen Gegenstand vermittelt sind. Sie beruhen auf einem Interesse, das „wir mit der Vorstellung der Existenz eines Gegenstandes verbinden“<sup>550</sup>. Aufgrund dieser Bindung kann Kant sagen: „Ein Gegenstand der Neigung und einer, welcher durch ein Vernunftgesetz uns zum Begehren auferlegt wird, lassen uns keine Freiheit, uns selbst irgend woraus einen Gegenstand der Lust zu machen.“<sup>551</sup> In dieser doppelten Freiheitsberaubung, sowohl des ‘Interesses der Sinne’ als auch des ‘Interesses der Vernunft’, kommt die eigentümliche Freiheit des ästhetischen Urteils zum Vorschein. Denn das Urteil über das Schöne äußert *kein* Interesse an der Existenz der Sache, weil es als Vermittlung von Naturkausalität und Kausalität aus Freiheit im Grunde der Subjektivität beide Formen der Nötigung suspendiert, indem es beide umfaßt. Es ist als ein Urteil der bloßen Betrachtung „*kontemplativ*, d.i. ein Urteil, welches, indifferent in Ansehung des Daseins eines Gegenstandes, nur seine Beschaffenheit mit dem Gefühl der Lust und Unlust zu sammenhält.“<sup>552</sup> Auf der Basis eines freien Wohlgefallens errichtet, ist es begleitet von dem „Bewußtsein der Kausalität einer Vorstellung in Absicht auf den Zustand des Subjekts, es in demselben zu *erhalten*“<sup>553</sup>, nicht aber, wie beim Guten und Angenehmen, diesen Zustand zu *verändern*. Die Erscheinungen werden im Akt des ästhetischen Urteilens so erfaßt, wie sie sich phänomenal nicht nach unseren Begriffen, sondern nach dem Gefühl der Lust und Unlust bestimmen lassen. Und dies bedeutet im Kontext des Kantischen Erkenntnisbegriffs, daß sie nur nach den formalen Urteilsbedingungen der bloßen Wahrnehmung beurteilt werden, nicht aber nach materialen, d.h. gegenstandsbezogenen Urteilsbedingungen.

Das Geschmacksurteil unterscheidet sich darin von dem logischen: daß das letztere eine Vorstellung unter Begriffe vom Objekt, das erstere aber gar nicht unter einen Begriff subsumiert, weil sonst der notwendige allgemeine Beifall durch Beweise würde erzwungen werden können. Gleichwohl aber ist es darin dem letzteren ähnlich, daß es eine Allgemeinheit und Notwendigkeit, aber nicht nach Begriffen vom Objekt, folglich eine bloß subjektive, vorgibt.<sup>554</sup>

<sup>550</sup> Kant *KdU* B 5.

<sup>551</sup> Kant *KdU* B 15f.

<sup>552</sup> Kant *KdU* B 14.

<sup>553</sup> Kant *KdU* B 33.

<sup>554</sup> Kant *KdU* B 145.

Diese subjektive Allgemeinheit und Notwendigkeit kennzeichnet Kant des weiteren als subjektiv-formale Bedingungen eines Urteils überhaupt. *Subjektiv-formal* insofern, als die Vorstellung sich unabhängig vom Objektbezug der gegenständlichen Erkenntnis im Subjekt einstellt, wohingegen die *materiale* Entsprechung immer durch den Begriff vermittelt ist, der seine objektive Allgemeingültigkeit konstituiert. Im ästhetischen Urteil stellt die den Urteilsakt begleitende Reflexion sich wie von selbst ein<sup>555</sup>; die logische Komponente hingegen bleibt unbestimmt, da sonst „alle Vorstellung der Schönheit verloren“<sup>556</sup> ginge. Materiale Bestimmungen führen daher nach Kant in der subjektiven Empfindung auch nur zu sinnlich zweckmäßigen, nämlich *angenehmen* und *reizvollen* Erfahrungen, deren Einhelligkeit, da sie ein Bedürfnis befriedigen, empirisch und somit privat bleibt<sup>557</sup>.

#### 4.2.2. Das Geschmacksurteil der *Quantität* nach

Nach der logischen Funktion der *Quantität* kommt die Bestimmung des ästhetischen Urteils zu dem Ergebnis, daß „*schön* ist, was ohne Begriff allgemein gefällt“<sup>558</sup>.

<sup>555</sup> Wolfgang Iser hat das hermeneutische Phänomen des ästhetischen Scheins in dem ersten Geschmacksmoment folgendermaßen zusammengefaßt: "Die Beziehung aufs Subjekt, die sich im ästhetischen Urteil manifestiert, besagt deshalb zunächst, daß hier als Resultat des Urteilsaktes eine Bestimmung des Subjekts gegeben wird. Nicht wird etwas durch Subsumtion unter das in seinem Vermögen schon bekannte Subjekt zum Objekt gemacht, sondern es wird im Urteilsakt eine Einsicht gewonnen in die Struktur des Subjekts, das sich in seinem Können auszuweisen hat gegenüber einem ihm Vorgegebenen. Dies ist nur möglich, wenn sich der Urteilsakt so vollzieht, daß dabei das Subjekt ein von ihm Verschiedenes so auf sich bezieht, daß dieses in der Beziehung nicht als schon vermitteltes erscheint" (Wolfgang Iser: *Zum systematischen Ort von Kants Kritik der Urteilskraft*. Frankfurt am Main 1972, S. 97).

<sup>556</sup> Kant *KdU* B 24.

<sup>557</sup> Das Urteil über sie muß dementsprechend auch als Privat urteil gekennzeichnet werden: "Daher ist er (der Urteilende) es gern zufrieden, daß, wenn er sagt: der Kanariensekt ist angenehm, ihm ein anderer den Ausdruck verbessere und ihn er - innere, er solle sagen: er ist mir angenehm" (*KdU* B 18). Vgl. *Akad.-Ausg.* 15, 343 (= *Reflexion* 783): "Der Meister in Empfindungen ist ohne Empfindung (...)."

<sup>558</sup> Kant *KdU* B 32.

Systematisch gesehen, sucht dieses Geschmacksmoment dasjenige Unterscheidungsmerkmal zu bestimmen, das dem ästhetischen Schein zugesprochen werden muß, wenn man ihn hinsichtlich seiner Subjektivität beurteilt. Es beantwortet damit auch ein Desiderat, das in dem ersten Geschmacksmoment notwendigerweise entstehen mußte, nämlich inwiefern die *Interesselosigkeit* aus einem *subjektiven* Zustand des ästhetischen *Wohlgefallens* entspringen kann.

Dieses Wohlgefallen wird des weiteren als Lust gekennzeichnet, insofern unter Lust ein Zustand gesteigerter Empfindungsfähigkeit zu verstehen ist, der nicht intentionsgerichtet ist, also weder als *Lust zu etwas* - im Sinne eines Antriebs zur Realisierung eines bestimmten Zwecks - noch als *Lust an etwas* ausgelegt werden darf, in dem Sinne, daß der Grund der Lust in einem anderen liegt, dessen Wirkung das Subjekt auf sich konstatiert. Kant kommt es darauf an, in der Selbstversunkenheit der *reinen* oder *freien* Lust einen Index für hermeneutische Kompetenz sichtbar zu machen, „gleich als ob es ein mit dem Erkenntnis des Objekts verbundenes Prädikat wäre“, welches doch „jedermann zugemutet und mit der Vorstellung desselben verknüpft werden soll“<sup>559</sup>. Das Subjekt, das sich selbst fühlt, kann nur - so das Resultat - aus dem *freien Spiel der Erkenntniskräfte*, als einem bloß „empfindsamem Verhältnis“, in welchem wir ohne Begriffe unser Bewußtsein fühlen, verstanden werden.

Die originäre Leistung von Kants ästhetischer Theorie besteht darin, Lust und Unlust hinsichtlich ästhetischer Erfahrungen so thematisiert zu haben, daß er zu ihrer Bestimmung durch die doppelte Abgrenzung sowohl gegenüber einer sinnlich-privaten Lust am Angenehmen als auch gegenüber einer intelligiblen Lust am Guten gelangt. Der Nachweis, daß die ästhetische Lust weder auf die Affektion eines Objekts der Empfindung noch auf die Affektion eines Objekts des Willens zurückgeführt werden kann, kommt zu dem Resultat, daß sie „mit dem Bewußtsein der Absonderung“<sup>560</sup> begleitet, die Wirkung einer bloßen Vorstellungsform ist und damit auf ein Prinzip gegründet werden kann, das für jeden Menschen gültig ist, insofern er „durch Verstand und Sinne (...) zu urteilen bestimmt ist“<sup>561</sup>. Als sinnlicher Ausdruck eines reinen Urteils ist das

<sup>559</sup> Kant *KdU* B XLVI.

<sup>560</sup> Kant *KdU* B 18.

<sup>561</sup> Kant *KdU* B 32.

ästhetische Gefühl nicht beliebig oder okkasionell, sondern noch *vor* der begrifflichen Bestimmung Index einer Konsonanz zwischen einer Vorstellung und dem Urteilsvermögen, und das heißt, es entspringt der Reflexion eines einzelnen Gegenstandes in der Einbildungskraft zum Zwecke von Erkenntnis überhaupt.

Das Gefühl, auf dem das ästhetische Urteil beruht, bezeichnet Kant zunächst als eine reine, nicht-empirische Lust (oder Unlust). Es betrifft, da es nicht irgendwelchen Interessen an Gegenständen entspringt, nur die Vorstellungsform eines Gegenstandes. Zweckmäßig ist der Gegenstand im ästhetischen Urteil nur in seiner Angemessenheit zu den Formen der Erkenntnis, mit denen wir ihn vorstellen. In einem Urteil kann das Prädikat *schön* nicht so auf einen Gegenstand bezogen werden, als ob die Schönheit „eine Eigenschaft der Dinge“ sei und „anderen ebendasselbe Wohlgefallen“<sup>562</sup> an ihnen zugemutet werden könne; es enthält keine „objektive Quantität“, sondern nur eine subjektive, die ihre „Gültigkeit nicht von der Beziehung einer Vorstellung auf das Erkenntnisvermögen, sondern auf das Gefühl der Lust und Unlust“<sup>563</sup> erhält. Bei diesem Gefühl der Lust, das die Reflexion schöner Gegenstände begleitet, handelt es sich folglich um ein Gefühl, das stellvertretend für ein *Urteil überhaupt* die Zweckmäßigkeit gegebener Gegenstände zum Erkenntnisvermögen betrifft. So gesehen ist es das Bewußtsein der Harmonie und Konsonanz gegebener Vorstellungen zu den Erkenntnisvermögen, noch bevor sie empirisch erkannt werden.

Kant bezeichnet es so auch als „den Schlüssel zur Kritik des Geschmacks“, dieses Gefühl der Lust auf ein allgemeingültiges Prinzip zurückzuführen, um ihm den Nimbus privater Zufälligkeit bzw. bloß moralischer Zweckentsprechung zu nehmen. Bei der Untersuchung der Frage, „ob im Geschmacksurteil das Gefühl der Lust *vor* der Beurteilung des Gegenstandes, oder diese vor jener vorhergehe“, kommt er zu dem Ergebnis, die Lust sei der Gemütszustand, der „im Verhältnisse der Vorstellungskräfte zueinander angetroffen wird, sofern sie eine gegebene Vorstellung auf *Erkenntnis überhaupt* beziehen“<sup>564</sup>. Diese subjektive (ästhetische) Beurteilung des Gegenstandes geht der Lust logisch vorher, denn

<sup>562</sup> Kant *KdU* B 20.

<sup>563</sup> Kant *KdU* B 23.

<sup>564</sup> Kant *KdU* B 28.

auf deren Allgemeinheit beruht die „allgemeine subjektive Gültigkeit des Wohlgefallens, welches wir mit der Vorstellung des Gegenstandes, den wir schön nennen, verbinden“<sup>565</sup>. Kant spricht hier, im Unterschied zur *Allgemeingültigkeit* des begrifflichen Urteils, von der „Gemeingültigkeit“<sup>566</sup> des ästhetischen Urteils, um deutlich zu machen, daß ihm nur eine subjektive Quantität<sup>567</sup> zugrunde liegt, „als ein Fall der Regel, in Ansehung dessen es Bestätigung nicht von Begriffen, sondern von anderer Beirrit erwartet“<sup>568</sup>. Um die Lust mitteilbar zu machen, ist eine reflektierte Einstellung auf ein ursprüngliches Erlebnis notwendig. Es ist diese Form von Allgemeingültigkeit der Lust, auf der die Mitteilbarkeit des ästhetischen Gemütszustandes beruht<sup>569</sup>.

Aus dieser Unterscheidung entspringt der Nachweis eines Prinzips a priori für das ästhetische Urteil<sup>570</sup>.

Daß die Vorstellung von einem Gegenstande unmittelbar mit einer Lust verbunden sei, kann nur innerlich wahrgenommen werden, und würde, wenn man nichts weiter als dieses anzeigen wollte, ein bloß empirisches Urteil geben. Denn a priori kann ich mit keiner Vorstellung ein bestimmtes Gefühl (der Lust oder Unlust) verbinden (...). Also ist es nicht die Lust, sondern die *Allgemeingültigkeit dieser Lust*, die mit der bloßen Beurteilung eines Gegenstandes im Gemüte als

<sup>565</sup> Kant *KdU* B 28.

<sup>566</sup> Kant *KdU* B 22.

<sup>567</sup> "In Ansehung der logischen Quantität sind alle Geschmacksurteile einzelne Urteile. Denn weil ich den Gegenstand unmittelbar an mein Gefühl der Lust und Unlust halten muß, und doch nicht durch Begriffe, so können jene nicht die Quantität objektiv-gemeingültiger Urteile haben" (*KdU* B 24).

<sup>568</sup> Kant *KdU* B 25.

<sup>569</sup> "Also ist es die allgemeine Mitteilungsfähigkeit des Gemütszustandes in der gegebenen Vorstellung, welche, als subjektive Bedingung des Geschmacksurteils, demselben zum Grunde liegen, und die Lust an dem Gegenstand zur Folge haben muß. Es kann aber nicht allgemein mitgeteilt werden, als Erkenntnis und Vorstellung, sofern sie zur Erkenntnis gehört. Denn sofern ist die letztere nur allein objektiv, und hat nur dadurch einen allgemeinen Bezugspunkt, womit die Vorstellungskraft aller zusammenzustimmen genötigt wird" (Kant *KdU* B 27).

<sup>570</sup> Daß es sich hierbei um ein potenziertes Problem der Kritik handelt, das erst als Problem einer dritten, vermittelnden Kritik sichtbar wird, hat Kant in der Formulierung zu verstehen gegeben, daß die Bestimmung der Allgemeinheit eines ästhetischen Urteils "nicht geringe Bemühung auffordert, um den Ursprung derselben zu entdecken, dafür aber auch eine Eigenschaft unseres Erkenntnisvermögens aufdeckt, welches ohne diese Zergliederung unbekannt geblieben wäre" (*KdU* B 21).

verbunden wahrgenommen wird, welche a priori als allgemeine Regel für die Urteilskraft, für jedermann gültig, in einem Geschmacksurteil vorgestellt wird.<sup>571</sup>

Mit dieser Unterscheidung aber klärt sich jetzt das spezifische Scheinproblem auf, daß *reine Lust* einerseits nur von der Zweckmäßigkeit der im Spiele befindlichen Erkenntnisvermögen her *bestimmbar* ist, andererseits dem Subjekt als ästhetisches Wohlgefallen nur durch die unmittelbare *Ankündigung* der Zweckmäßigkeit eines schönen Gegenstandes evident werden kann.

Nun bestimmt aber das Geschmacksurteil, unabhängig von Begriffen, das Objekt in Ansehung des Wohlgefallens und des Prädikats der Schönheit. Also kann jene subjektive Einheit des Verhältnisses sich nur durch Empfindung kenntlich machen. Die Belebung beider Vermögen (der Einbildungskraft und des Verstandes) zu [un]bestimmter, aber doch vermittelst des Anlasses der gegebenen Vorstellung einhelliger Tätigkeit, derjenigen nämlich, die zu einem Erkenntnis überhaupt gehört, ist die Empfindung, deren allgemeine Mitteilbarkeit das Geschmacksurteil postuliert.<sup>572</sup>

So, wie das auf Allgemeinheit sinnende Urteil von der „gegebenen Vorstellung“ des Gegenstandes abhängig ist, ohne den Gegenstand zu bestimmen, äußert sich die Lust des Subjekts an sich selbst nur über die nicht-repressive Vermittlung schöner Gegenstände, in deren fiktivem Ausdruck es das Gefühl unvermittelten Selbstgenusses ständig wiederholen kann. Das Subjekt, das im ästhetischen Urteil den kategorischen Anspruch erhebt, jeder andere könne diese Weise der Selbsterfahrung nachvollziehen, glaubt sich dazu berechtigt, weil ihm im Gefühl der ästhetischen (Reflexions-)Lust ein freies, erleichtertes Spiel der Erkenntniskräfte möglich ist, das in der gegenstandsentslasteten Reflexion mit der momentanen Überwindung eines Mangels verbunden ist, dennoch aber die Berechtigung einräumt, als subjektives Urteil Anspruch auf Objektivität zu erheben. Diese Eigenschaft des menschlichen Erkenntnisvermögens, die man als „Lust der Prädikation“<sup>573</sup> bezeichnen kann, hat ihren Grund im freien Spiel der Erkenntniskräfte, das selbst nicht gedacht, sondern nur empfunden werden kann. Und es ist die eigentümliche Leistung

<sup>571</sup> Kant *KdU* B 149.

<sup>572</sup> Kant *KdU* B 31.

<sup>573</sup> Wolfram Högerebe: *Metaphysik und Mantik. Die Deutungsnatur des Menschen*. Frankfurt am Main 1992, S. 77.

der *Analytik des Schönen*, nachzuweisen, daß es das freie Spiel der Erkenntniskräfte ist, welches selbst gar kein Erkenntnisstück werden kann, das dem Subjekt als unmittelbares Gefühl der Lust an der Präsenz schöner Gegenstände evident wird. Wegen dieser subjektiven Allgemeingültigkeit kann das Gefühl der Lust „über die ganze Sphäre *der Urteilenden* aus[ge]dehnt“<sup>574</sup> werden. Im ästhetischen Urteil wird sie als ein Wissen um die Konsonanz menschlicher Lebensgefühle mitgeteilt und quasi als Regel der Sympathie „jedermann zu[ge]mutet, ohne daß die Urteilenden wegen der Möglichkeit eines solchen Anspruchs im Streite sind, sondern sich nur in besonderen Fällen wegen der richtigen Anwendung dieses Vermögens nicht einigen können.“<sup>575</sup> Auf dieser Urteilebene bildet sich eine Kommunikationsgemeinschaft, die wesentlich durch das Deutungsverhalten gekennzeichnet ist, Einzelurteile präsumtiv unter einen noch auszumachenden allgemeinen Gesichtspunkt zu fassen.

Wie ästhetische Lust das Bestreben hat, sich selbst zu erhalten, so ist das freie Spiel der Erkenntniskräfte als ihrer apriorischen Bedingung tendenziell unendlich, indem es nicht in einem bestimmten Begriff zur Ruhe kommt, sondern in einer permanenten Steigerung und Belebung in Absicht auf „Erkenntnis überhaupt“<sup>576</sup> besteht. Die Zweckmäßigkeit der Form des Gegenstandes gründet in der Form der Zweckmäßigkeit der Erkenntnisvermögen im Spiel, und ebenso erhält und steigert sich auch die Zweckmäßigkeit der Erkenntnisvermögen an der Zweckmäßigkeit der Form des schönen Gegenstandes<sup>577</sup>. Beide Seiten der Reflexion sind hier ausbalanciert. „Was im Subjekt vorgeht ist durch das veranlaßt, was das Subjekt angeht“<sup>578</sup>. Das Gefühl der Lust vermittelt diesen objektiven und bewußten Verbund und weiß ihn zu erhalten. Wie das Spiel ist sie teleologisch; sie hat die „Kausalität in sich, (...) den Zustand der Vorstellung

<sup>574</sup> Kant *KdU* B 24.

<sup>575</sup> Kant *KdU* B 23.

<sup>576</sup> Kant *KdU* B 36.

<sup>577</sup> Dies ist nicht in einem einseitigen, sondern in einem *gegenseitigen* Bezug zu sehen: "Die Form der Zweckmäßigkeit gründet in der Zweckmäßigkeit der Form" (Walter Biemel: *Die Bedeutung von Kants Begründung der Ästhetik für die Philosophie der Kunst*. Ebd. S. 52). Gründet nämlich die Form der Zweckmäßigkeit (der Erkenntniskräfte) nur einseitig in der Zweckmäßigkeit der Form (des schönen Gegenstandes) oder umgekehrt, so ist das ästhetische Urteil nicht mehr autonom.

<sup>578</sup> Walter Biemel: *Die Bedeutung von Kants Begründung der Ästhetik für die Philosophie der Kunst*. Ebd. S. 126.

selbst und die Beschäftigung der Erkenntniskräfte ohne weitere Absicht zu erhalten. Wir weilen bei der Betrachtung des Schönen, weil diese Betrachtung sich selbst stärkt und reproduziert (...)<sup>579</sup>.

In dieser Abgeschlossenheit der ästhetischen Reflexion gegenüber der begrifflichen Reflexion hat Kant ein Wahrheitsmoment gefunden, das als autonome Welterschließung<sup>580</sup> einer Erkenntnishandlung gegenübersteht, die in einer theoretischen Erklärung zur Ruhe kommt, indem sie Wirklichkeit auf die Möglichkeit ihrer Begreifbarkeit reduziert. Er hat damit zugleich die Perspektive eröffnet, daß ein solches Deutungsverhalten, das sich in unmittelbarer Reflexion an schönen (und erhabenen) Gegenständen bestärkt, sich an einem Lebensgefühl mißt, dessen Wahrnehmung aus *Annahme* und *Ablehnung*, aus Lust und Unlust besteht<sup>581</sup>. Als solches bedeutet es dem Subjekt, die Gegenwart eines Zustandes zu erhalten oder abzukürzen, zu suchen oder zu meiden. Es reflektiert an schönen (und erhabenen) Gegenständen unterhalb der Ebene kognitiver Gegenstandsbeziehungen das Naturverhältnis des Menschen und ist insofern als eine *Gunst der Natur* zu verstehen.

In der unbestimmten Reflexion, die die Erfahrung des Schönen ermöglicht, ist der Mensch der Natur gleichgestellt - er ist Natur und nicht durch das Verstandesgesetz im Gegensatz zu ihr gestellt. Er findet Halt in sich selbst und nicht im permanenten Überschreiten seines Horizontes. So, wie die Gegenstände der Natur für sich allein genommen, also ohne Beziehung auf ein Subjekt, nichts *bezeichnen*, sondern sich selbst gefallen, findet sich der Mensch im Gefühl des freien Spiels der Erkenntniskräfte in „unbestimmter, aber doch (...) einhelliger Tätigkeit“<sup>582</sup>. Daß dieser Selbstgenügsamkeit des ästhetisch reflektierenden Subjekts in der äußeren Erfahrung überhaupt noch Objekte korrespondieren, in denen sich dieselbe Bezuglosigkeit des Subjekts wiederholt, sich in ihnen be-

<sup>579</sup> Kant *KdU* B 37.

<sup>580</sup> Vgl. Ingeborg Heidemann: *Die Funktion des Beispiels in der kritischen Philosophie*. In: Friedrich Kaulbach u.a. (Hg.): *Kritik und Metaphysik. Studien*. Heinz Heimsoeth zum 80. Geburtstag. Berlin 1966, S. 21-40.

<sup>581</sup> "Das Bewußtsein der Kausalität einer Vorstellung in Absicht auf den Zustand des Subjekts, es in demselben zu *erhalten*, kann hier im allgemeinen das bezeichnen, was man Lust nennt; wogegen Unlust diejenige Vorstellung ist, die, den Zustand der Vorstellungen zu ihrem eigenen Gegenteil zu bestimmen (sie abzuhalten oder wegzuschaffen), den Grund enthält" (*KdU* B 32).

<sup>582</sup> Kant *KdU* B 31.

stätigt und stärkt, kann nur bedeuten, daß mit ihnen *exemplarisch* diejenige Einheit von Natur und Freiheit vollzogen ist, die im Fortschreiten seiner Vernunft immer verlorengelht. Diese Perspektive deutet Kant an, wenn er von jener Einheit als einer nur formalen Zweckentsprechung *ohne Vorstellung eines Zwecks* spricht. Solche Zweckentsprechungen zu identifizieren, d.h. in der Welt aufzufinden, heißt dann, in ihnen *Muster* einer gelungenen Selbstidentifikation zu finden. Sie sind als Hinweise interpretierbar, die uns trotz unserer transitorischen Existenz sagen, wo wir stehen. So schreibt Kant in einer Nachlaßreflexion: „(...) schöne Dinge zeigen an, daß der Mensch in die Welt passe und selbst seine Anschauung der Dinge mit den Gesetzen seiner Anschauung stimme“<sup>583</sup>. An ihnen nimmt er seine in Hinsicht auf sich selbst und zur Welt exzentrische Position zurück.

Kant begründet hier den Anthropozentrismus<sup>584</sup> seiner Teleologie. Indem die Natur dem Menschen diese „Gunst“ gewährt, ja „in ihren schönen Formen figürlich zu uns spricht“<sup>585</sup>, und eine „Spur“ zeigt oder einen „Wink“ gibt, „sie enthalte *in sich* irgend einen Grund, eine gesetzmäßige Übereinstimmung ihrer Produkte zu unserem von allem Interesse unabhängigen Wohlgefallen“<sup>586</sup>, bezeugt sie seine einzigartige Stellung. Wir haben den Menschen „hier auf Erden als den *letzten Zweck* der Natur, in Beziehung auf welchen alle übrigen Naturdinge ein System von Zwecken ausmachen“<sup>587</sup>, zu beurteilen. In der Krone ihrer Schöpfung, im Menschen, kommt sich die Natur selbst entgegen. Und das Höchste, was die Natur noch zu leisten vermag, ist, den Menschen „zu dem vorzubereiten, was er selbst tun muß, um Endzweck zu sein“<sup>588</sup>. *Glückseligkeit* - so Kants Eudämonismuskritik - ist nur „der erste Zweck der Natur“; „der zweite [ist] die *Kultur* des Menschen“<sup>589</sup>, und hier verwandelt sich das Glück in ein unaufhörliches *Streben* nach Glück, ohne daß ein Ort des *Verweilens im Glück* sichtbar wäre. Die prätendierte Einheit - das Paradies - liegt hinter uns und die Wiederherstellung eines höheren Paradieses

<sup>583</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 16, 127 (= *Reflexion 1820a*).

<sup>584</sup> Vgl. Kant *KdU* §§ 82/83.

<sup>585</sup> Kant *KdU* B 170.

<sup>586</sup> Kant *KdU* B 169.

<sup>587</sup> Kant *KdU* B 388.

<sup>588</sup> Kant *KdU* B 391f.

<sup>589</sup> Kant *KdU* B 388.

(das jeden Sündenfall ausschließt) muß unter den Bedingungen der Entfremdung erfolgen.

In dieser Zweckwidrigkeit, in der alles Übergang ist, sind die Formen der Zweckmäßigkeit, die stellvertretend für die verlorengegangene Einheit der Erfahrung stehen, dadurch gekennzeichnet, daß sie in der Überschreitung der Erfahrung Deutungsmuster antizipieren, die als autonome Form der Welterschließung Rückkehr aus der Entfremdung versprechen. Sie kompensieren nicht nach dem Schema *Glück im Unglück*<sup>590</sup>, sondern benutzen die Zweckwidrigkeit als positive Voraussetzung für die Errichtung einer gegenläufigen Bewegung. Der Halt in uns selbst, den wir im Lebensgefühl der reinen Lust gewissermaßen intuitiv vernehmen, ist nicht einfach im Sinne der Selbsterhaltung als Ausgleich divergierender Bestrebungen zu verstehen (etwa im Sinne einer Aufheiterung des Lebens), sondern besteht darin, „in versuchsweisen Deutungen einen Bezug zu uns herzustellen und *Daseinsentwürfe* an die Stelle unserer selbst und der alltäglichen Welt zu setzen“<sup>591</sup>. Schiller wird diese Ambivalenz, daß eine Kunst, insofern sie nur der *Selbsterhaltung* dient, als 'höhere' Kunst

<sup>590</sup> Odo Marquard hat den Vorschlag gemacht, nach dem Scheitern der klassischen Theodizee und der "kantischen Versuchung", "das Glück als relevantes philosophisches Thema preiszugeben", ein "flankierende[s] Nebentheorem der klassischen Theodizee" in Anschlag zu bringen: "(...) das Unglück wird durch Glück balanciert, indem Glück das Unglück kompensiert und - vielleicht - diese Ausgewogenheit selber Glück ist: Glück im Unglück" (Odo Marquard: *Glück im Unglück. Zur Theorie des indirekten Glücks zwischen Theodizee und Geschichtsphilosophie*. In: Günther Bien (Hg.): *Die Frage nach dem Glück*. Stuttgart-Bad Canstatt 1978, S. 93-11, hier: S. 99f.). Diese Kompensationsfigur ist sicherlich noch bei dem frühen Kant wirksam, wenn er in *Principiorum primorum cognitionis metaphysicae nova dilucidatio* (1755) schreibt: "Denn gerade das Ausgleichen der Übel [= compensatio], die zugelassen wurden und durch eifrige Anstrengung wieder gutzumachen sind, (...) ist jenes eigentliche Ziel, das der göttliche Künstler vor Augen gehabt hat (...)" (*Akad.-Ausg.* 1, 405; zit. nach der Übersetzung in der Weischedel-Ausgabe). Der 'kritische' Ausweg aus der Krise der Theodizee aber ist im Gegensatz zur bloßen Kompensation in einer Inversion des Problems zu suchen. Dabei ist die *Inversion der Teleologie* (vgl. Robert Spaemann: *Bürgerliche Ethik und nicht-teleologische Ontologie*. In: Hans Ebeling (Hg.): *Subjektivität und Selbsterhaltung*. Frankfurt am Main 1976, S. 76-96) nicht einfach ein nach innen gewendetes finales Streben, das wiederum nur ein *bonum-durch-malum*-Problem wäre, sondern ein im Bewußtsein dieses *concursum* hermeneutisch voranschreitender Prozeß des Fortschritts zum Besseren.

<sup>591</sup> Bernhard Lypp: *Die Macht der Einbildungskraft*. In: Bernhard Lypp: *Die Erschütterung des Alltäglichen. Kunstphilosophische Studien*. Ebd. S. 31-45, hier: S. 33.

die *Selbstverwirklichung* ermöglichen muß, anhand dieser „mittlere[n] Stimmung (...), in welcher Sinnlichkeit und Vernunft *zugleich* thätig sind“<sup>592</sup>, reflektieren.

In der *Kritik der teleologischen Urteilkraft* erweitert Kant diesen Gedanken sogar noch dahin, daß dieses Gefühl der reinen Lust Index eines zufällig zustande gekommenen Konsensus zwischen der Ordnung der Natur und dem Verfahren ihrer Erforschung ist. Als ein *Glück der Erkenntnis* stellt es sich beiläufig ein, „gleich als ob es ein glücklicher, unsere Absicht begünstigender Zufall wäre (...)“<sup>593</sup>. Dem teleologischen Urteil - dem Verfahren der Reglerschließung ohne bestimmende Kompetenz - bestätigt hier das Gefühl der Lust auf eine zufällige und durch keinen hinreichenden und objektivierbaren Grund einsehbare Weise den Erfolg seiner Anwendung. Beglückend ist dieser Moment, weil sich plötzlich Zusammenhänge einzelner Urteile herstellen, die, indem sie sich nur über die Vorurteilsstruktur teleologischer Perspektivierungen ergeben, an die Begriffslosigkeit des Gelingens gebunden sind.

Wie beim ästhetischen Urteil ist auch hier „die Erreichung jeder [jener] Absicht (...) mit dem Gefühl der Lust verbunden (...)“<sup>594</sup>. Hier wie dort signalisiert sie im Gelingen einer Absicht einen Zustand, in dem die Freiheit mit der Ordnung der Natur im Einklang steht, ohne daß eingesehen werden könnte, wie diese Übereinstimmung zustande gekommen ist. Dieselbe Lust, etwas erkannt zu haben, das auf überraschende Weise den subjektiven Bedingungen unserer Erkenntnisbemühungen entgegenkommt, begründet im ästhetischen Urteil ein „ganz besonderes Unterscheidungs- und Beurteilungsvermögen (...), das zum Erkenntnis nichts beiträgt, sondern nur die *gegebene Vorstellung im Subjekt gegen das ganze Vermögen der Vorstellungen* hält, dessen sich das Gemüt im Gefühl seines Zustands bewußt wird“<sup>595</sup>. Sie macht darauf aufmerksam, daß das freie Spiel der Erkenntniskräfte eine allgemeine Bedingung ist, die in jedem Erkenntnisurteil erfüllt sein muß.

Denn daß Verstand und Einbildungskraft in einem freien und unbestimmten Verhältnis zueinander stehen, ist *conditio sine qua non* dafür,

<sup>592</sup> Schiller XX, 375 (= *Ästhetische Briefe: 20. Brief*).

<sup>593</sup> Kant *KdU* B XXXIV.

<sup>594</sup> Kant *KdU* B XXXIX.

<sup>595</sup> Kant *KdU* B 3.

daß die bestimmende Urteilskraft zum Zwecke der Erkenntnis das Urteil überhaupt *fällen* kann. In diesem Sinne ist die ästhetische Reflexion der Rückgriff auf einen aller distinkten Erkenntnis vorausliegenden Punkt in uns, den man nur *finden*, aber nicht bestimmen kann. Ihn zu lokalisieren bedeutet, ihn im Gelingen der Reflexion aufzuspüren und ihm im Verweilen der ästhetischen Reflexion Dauer zu verleihen. Die reine Lust, die der ästhetischen Reflexion Dauer verleiht, ist vielleicht neben dem unbeständigen Glück der Erkenntnis die einzige Form einer gelungenen Objektivierung unserer selbst, die uns Ruhe verspricht, indem sie uns „eigentlich eines Bedürfnisses entledigt“<sup>596</sup>. Sie ist dies dadurch, daß sie, als „Hinweis“ auf ein übersinnliches Substrat, darauf aufmerksam macht, daß es mehr gibt, als wir denken und vorstellen können, zugleich aber alle Wahrheit *hat*.

Die ästhetische Zweckmäßigkeit geht „vor dem Erkenntnis eines Objektes vorher(...)“<sup>597</sup>, sagt Kant und weist darauf hin, daß sie die subjektive Bedingung jeder bestimmten Erkenntnis ist. Reflektierend ist die Urteilskraft schon *bevor* sie in ihrer Reflexion zugleich bestimmende Urteilskraft wird. Solange sie nach Beispielen urteilt, *sucht* sie nach einer geglückten Anwendungsregel, die den besonderen Fällen angemessen ist. Urteilt sie nach einem Leitfaden, geht diese Suche über in eine Anwendung von Regeln nach Deutungsschemata, die die besonderen Fälle verallgemeinern, so daß wir nicht mehr „die mindeste Wirkung auf das Gefühl der Lust in uns antreffen, auch nicht antreffen können, weil der Verstand damit [den Regeln] unabsichtlich nach seiner Natur notwendig verfährt (...)“<sup>598</sup>. Die Unbestimmtheit einer freien, suchenden Einbildungskraft, die sich zum Zweck eines Begriffes (unbestimmt welchem) orientiert, weicht hier dem zweckgebundenen Verfahren der Einbildungskraft bei der Bestimmung des Begriffes. Der Wechsellpunkt der Reflexion, der die Freiheit der Einbildungskraft auszeichnet, ist hier - wie Schiller in den *Ästhetischen Briefen* ausführt - *übersprungen*. Er liegt hinter uns. Um ihn als einen ästhetischen *Zustand* festzuhalten und sogar als Modell für eine vernünftige Praxis zu aktivieren, muß der Mensch „einen Schritt zurückthun“. Er muß in den aus der Sicht des Verstandes „negativen Zu-

<sup>596</sup> Kant *KdU* B XXXIV.

<sup>597</sup> Kant *KdU* B XLIII.

<sup>598</sup> Kant *KdU* B XXXIXf.

stand der bloßen Bestimmungslosigkeit zurückkehren“, um den Zustand grenzenloser Bestimmbarkeit zu erreichen, den die Einbildungskraft in ihrer Freiheit ausmacht. Diese inverse Tätigkeit zu vollbringen, wird Schiller der Kunst abfordern. Ihre Aufgabe ist es, die freie, *mittlere* Stimmung, „in welcher das Gemüth weder physisch noch moralisch ge- nöthigt, und doch auf beide Art thätig ist“<sup>599</sup>, festzuhalten und als *lebende Gestalt* in der Kunst zur Anschauung zu bringen. Ihre „Aufgabe ist also, die Determination des Zustandes zugleich zu vernichten und beyzu- behalten, welches nur auf die einzige Art möglich ist, daß man ihr *eine andere entgegensetzt*“<sup>600</sup>. Die freie Einbildungskraft, die im ästhetischen Zustand „in Rücksicht auf *Erkenntniß* und *Gesinnung* völlig indifferent und unfruchtbar“<sup>601</sup> ist, soll in der Kunst kultiviert werden und *augenblicklich* jede bestimmte Negation aussetzen. Mit diesem Kunstbegriff versucht Schiller gegenüber einer Wirklichkeit, die die zwanglose Übereinstimmung von Sinnlichkeit und Verstand verweigert, die Position eines vorausseilenden Bewußtseins zu beziehen, in welchem die Übereinstimmung des Menschen mit sich selbst *antizipativ* verwirklicht ist. Im 21. Brief der *Ästhetischen Briefe* schreibt er über die Reflexion, die immer erst post festum, aus dem Gegensatz des Bewußtseins, auf einen Gemeinsinn zurückschließt:

Durch die ästhetische Kultur bleibt also der persönliche Werth eines Menschen, oder seine Würde, insofern diese nur von ihm selbst abhängen kann, noch völlig unbestimmt, und es ist weiter nichts erreicht, als daß es ihm nunmehr, *von Natur wegen* möglich gemacht ist, aus sich selbst zu machen, was er will - daß ihm die Freiheit, zu seyn, was er seyn soll, vollkommen zurückgegeben ist. / Eben dadurch aber ist etwas unendliches erreicht. Denn sobald wir uns erinnern, daß ihm durch die einseitige Nöthigung der Natur bey dem Empfinden, und durch die abschließende Gesetzgebung der Vernunft bey dem Denken gerade diese Freyheit entzogen wurde, so müssen wir das Vermögen, welches ihm in der ästhetischen Stimmung zurückgegeben wird, als die höchste aller Schenkungen, als die Schenkung der Menschheit betrachten. Freylich besitzt er diese Menschheit der Anlage nach schon vor jedem bestimmten Zustand, in den er kommen kann, aber der That nach verliert er sie mit jedem bestimmten Zustand, in den er kommt, und sie muß ihm, wenn er zu einem entgegengesetzten soll übergehen können, jedesmal aufs neue durch das ästhetische Leben zurückgegeben werden.<sup>602</sup>

<sup>599</sup> Schiller XX, 374f. (= *Ästhetische Briefe: 20. Brief*).

<sup>600</sup> Schiller XX, 375 (= *Ästhetische Briefe: 20. Brief*).

<sup>601</sup> Schiller XX, 371 (= *Ästhetische Briefe: 21. Brief*).

<sup>602</sup> Schiller XX, 377f. (= *Ästhetische Briefe: 21. Brief*).

#### 4.2.3. Das Geschmacksurteil nach der *Relation* der Zwecke

Nach der logischen Funktion der *Relation* kommt die Bestimmung des ästhetischen Urteils zu dem Ergebnis: „*Schönheit* ist Form der *Zweckmäßigkeit* eines Gegenstandes, sofern sie *ohne Vorstellung eines Zwecks* an ihm wahrgenommen wird.“<sup>603</sup>

Systematisch gesehen, suchen das dritte und das vierte Geschmacksmoment das *Verhältnis* zwischen der Subjektivität und Objektivität des ästhetischen Scheins zu bestimmen, und zwar erstens unter dem Aspekt der *Zweckmäßigkeit* der Objektivität zu den Erkenntnisvermögen (Zweckmäßigkeit ohne Vorstellung eines Zwecks) und zweitens unter dem Aspekt der *Verbindlichkeit* des Spiels der Erkenntniskräfte hinsichtlich der Objektivität (exemplarische Gültigkeit bzw. „subjektive Allgemeingültigkeit“). Das dritte Geschmacksmoment bestimmt das Verhältnis der Objektivität des ästhetischen Scheins zum Subjekt so, daß dessen durchgängige Bezuglosigkeit *exemplarischer* Ausdruck der Selbstgenügsamkeit des Subjekts ist, in dessen Anschauung es seinem Zustand bloßer Innerlichkeit Dauer verschafft<sup>604</sup>. Während bei gewöhnlicher Anschauung und profaner Lust das Subjekt der unmittelbaren Erfahrung gegenüber distanziert bleibt, wird es bei der Erfahrung des Schönen in seiner Unabhängigkeit, im Zentrum aller seiner wesentlichen Tätigkeiten, betroffen, was es Schönes als Muster gelungener Selbstidentifikationen bewerten läßt.

Die Problematik, mit der sich dieses Geschmacksmoment auseinandersetzt, besteht darin, daß es keinen unvermittelten Bezug zum freien Spiel der Erkenntniskräfte geben kann, sondern nur eine Bezugsnahme, die über die Vorstellung der Wirkung eines (schönen) Gegenstandes vermittelt ist, andererseits aber im ästhetischen Urteil gerade von jener

<sup>603</sup> Kant *KdU* B 61. Vgl. zu den verschiedenen "Wesen und Arten der Zweckmäßigkeit" die Studie von Konrad Marc-Wogau: *Vier Studien zu Kants Kritik der Urteilskraft*. Uppsala 1938.

<sup>604</sup> Kant definiert Lust als "das Bewußtsein der Kausalität einer Vorstellung in Absicht auf den Zustand des Subjekts, es in demselben *zu erhalten*". Wohingegen "Unlust diejenige Vorstellung ist, die den Zustand der Vorstellungen zu ihrem eigenen Gegenteil zu bestimmen (sie abzuhalten oder wegzuschaffen) den Grund enthält" (*KdU* B 33).

Vorstellung des Gegenstandes abgesehen werden muß. Schönheit hat wohl im Objekt ihren Grund, bedarf aber nur einer „subjektiven Apprehension“, die dieses Objekt allein in seiner „Gestalt“<sup>605</sup> wahrnimmt. Der Zweck, d.h. „der Gegenstand eines Begriffs, sofern dieser als die Ursache von jenem (der reale Grund seiner Möglichkeit) angesehen wird“<sup>606</sup>, muß hier ein anderer sein als im Erkenntnisurteil. Er muß durch eine subjektive Relation zum erkennenden Subjekt charakterisiert sein, die nur intern, als Grenzfall einer objektiven Zweckmäßigkeit (Vollkommenheit) und einer subjektiven Zweckmäßigkeit (Annehmlichkeit) sich bestimmen läßt. Eine solche ist „die subjektive Zweckmäßigkeit in der Vorstellung eines Gegenstandes, ohne allen (weder objektiven noch subjektiven) Zweck, folglich die bloße Form der Zweckmäßigkeit in der Vorstellung, wodurch uns ein Gegenstand *gegeben* wird (...)“<sup>607</sup>. Damit postuliert Kant eine ursprüngliche *Wahrnehmung von Zweckmäßigkeit*, die ihre beiden Formen so miteinander vereint, daß sie zugleich unterschieden bleibt von bloß empirischer Wahrnehmung von Zweckmäßigkeit (wie im englischen Sensualismus gedacht) und einer bloß inneren Wahrnehmung von Zweckmäßigkeit („was das Ding sein soll“) im Sinne von *essentia* (wie sie in der Vollkommenheitsästhetik<sup>608</sup> etwa bei Baumgarten gedacht wird). Noch bevor der Gegenstand von der Vorstellung eines Zwecks der Wahrnehmung begleitet wird, präsentiert er sich der Einbildungskraft „bloß, wie man ihn sieht“<sup>609</sup>. Diese bloße Wahrnehmung von Zweckmäßigkeit der individuellen *Gestalt* in dem unbestimmten Verhältnis der Erkenntnisvermögen erläutert Kant folgendermaßen:

Eine bloße Farbe, z.B. die grüne eines Rasenplatzes, ein bloßer Ton (zum Unterschied vom Schalle und Geräusch), wie etwa der einer Violine, wird von den meisten an sich für schön erklärt; obzwar beide bloß die Materie der Vorstellungen, nämlich lediglich Empfindung zum Grunde zu haben scheinen und darum nur angenehm genannt zu werden verdienen. Allein man wird doch zugleich bemerken, daß die Empfindungen der Farbe sowohl als des Tons sich nur sofern

<sup>605</sup> Kant *KdU* B 131.

<sup>606</sup> Kant *KdU* B 32.

<sup>607</sup> Kant *KdU* B 35.

<sup>608</sup> So betont Kant nachdrücklich, daß das ästhetische Urteil auch "schlechterdings kein Erkenntnis (auch nicht ein verworrenes) vom Objekt gibt. Die Vorstellung von einer "bloß formale[n] objektive[n] Zweckmäßigkeit aber ohne Zweck, das ist die bloße Form einer *Vollkommenheit* (...), ist ein wahrer Widerspruch" (*KdU* B 46).

<sup>609</sup> Kant *KdU* B 118.

für schön zu gelten berechtigt halten, als beide *rein* sind; welches eine Bestimmung ist, die schon die Form betrifft, und auch das einzige, was sich von diesen Vorstellungen mit Gewißheit mitteilen läßt (...).<sup>610</sup>

Das Problem einer *reinen Empfindung*, auf das Kant hier stößt - die bloße Wahrnehmung in der Reflexion, die nichts Sinnliches mehr hat -, irritiert zunächst. Denn Farben und Töne werden üblicherweise an sich für schön gehalten. Sollen sie aber - so Kant - nicht nur in einem *angenehmen* Sinne als *schön* bezeichnet und zur Materie gerechnet werden, sondern in der Reflexion als *schön* erfahren werden, müssen sie darüber hinaus noch eine nicht-sinnliche Vorstellungsform haben<sup>611</sup>. An diese nicht-sinnliche reine Empfindung, die bloße Affektion ist, denkt Kant, wenn er sagt: Sie „gehört bloß zur Form; weil man dabei von der Qualität jener Empfindungsart (ob und welche Farbe, oder ob und welchen Ton sie vorstelle) abstrahieren kann“<sup>612</sup>. Kant bezieht sich hier auf eine Differenzierung in der *Transzendentalen Ästhetik* zwischen der *Materie* und der *Form* der Sinnlichkeit. Gerade das Nichtwahrnehmbare in der Reflexion - das Sinnliche der bloßen Form, was ohne alles Sinnliche der Materie ist -, das wir bei der Konstitution von Erfahrungserkenntnis voraussetzen müssen, wird in der (reinen) Schönheit auf eine exemplarische Weise zur Erfahrung. Es zeigt sich - im ursprünglichen Sinne von *phainomenon* - im ästhetischen Schein *selbst*. Einzeln und abgeschlossen, ohne auf etwas anderes zu verweisen, bietet es sich selbst dar - im Schein. Der Reiz oder die Rührung - also alles, was zur Materie gehört - sind dagegen Be-

<sup>610</sup> Kant *KdU* B 39f.

<sup>611</sup> Manfred Riedel hat darauf hingewiesen, daß Kants Ästhetik mit ihrer Orientierung am Naturschönen (und nicht an einer Schönheitsästhetik, wie bei Hegel) in einer Tradition steht, die explizit erst Hölderlin fortsetzt, indem er - an Heraklits berühmtes Fragment 112 anknüpfend - die Primärerfahrung von Natur im *Vernehmen* in den Vordergrund stellt: Kant versuche hier eine Dimension von *Aisthesis* der Reflexion aufzuschließen, die der "Homburger Freundeskreis um Sinclair und Hölderlin (...) im Absprung von der neuzeitlichen Setzungstheorie" im Sinne von "*Athesis* (= *aei heauton thesis*)", als ein 'vernehmendes Verstehen' desjenigen deutet, *was immer schon da ist*. "Nicht die Setzung des "Ich denke" steht am Anfang, nicht die Setzung der ästhetischen Erlebnissphäre, wie dies in der Ästhetik des Neukantianismus lautete, sondern die *Athesis* als das hörende Verstehen desjenigen, was immer schon da ist" (Manfred Riedel: *Rehabilitierung des Naturschönen. Ein Gespräch*. In: Florian Rötzer: *Digitaler Schein. Ästhetik der elektronischen Medien*. Frankfurt am Main 1991, S. 455-475, hier: S. 456f.).

<sup>612</sup> Kant *KdU* B 40f.

standteile der Vorstellung des Gegenstandes. Und diese tun „dem Geschmacksurteile Abbruch, wenn sie die Aufmerksamkeit als Beurteilungsgründe der Schönheit auf sich ziehen“<sup>613</sup>. Wie sehr Kant darum kämpft, diese Erfahrung (reiner) Schönheit, die sich eigentlich nur als „Gefühl der Einheit in der Darstellung“ bemerkbar macht, mit Beispielen zu belegen, zeigt folgender Vergleich:

Nimmt man mit *Eulern* an, daß die Farben gleichzeitig aufeinander folgende Schläge (*pulsus*) des Äthers, so wie Töne der im Schalle erschütterten Luft sind, und, was das Vornehmste ist, das Gemüt nicht bloß durch den Sinn die Wirkung davon auf die Belebung des Organs, sondern auch durch die Reflexion das regelmäßige Spiel der Eindrücke (mithin die Form in der Verbindung verschiedener Vorstellungen) wahrnehme, woran ich doch gar nicht zweifle, so würden Farbe und Ton nicht bloße Empfindungen, sondern schon formale Bestimmung der Einheit eines Mannigfaltigen derselben sein und alsdann auch für sich zu Schönheiten gezählt werden können.<sup>614</sup>

In der reinen Reflexion wird das bloße Geschehen, das sich nur im Moment seiner Gestaltung zeigt, wahrgenommen<sup>615</sup>. Es ist das bloße Ereignis, das sich hier, wo die Farbe nicht gesehen und der Ton nicht gehört wird, als Stimmung - nicht als Setzung - mitteilt; als ein „regelmäßiges Spiel der Eindrücke“<sup>616</sup>, wie Kant sagt. Die „Zusammenstimmung des Mannigfaltigen zu Einem (unbestimmt, was es sein soll)“, diese *Einheit des Erscheinens*, in der sich die Welt zu einem Bild noch unterhalb der Ebene des Bewußtseins verdichtet (zum „*mundus esse*“), hat keinen Zweck; sie ist bloß zweckmäßig für das Auffassungsvermögen der Einbildungskraft. Wollen wir über sie sprechen, so nur indirekt, in aporetischen Formen: So ist die schöne Form *keine* Formbestimmung und die

<sup>613</sup> Kant *KdU* B 41.

<sup>614</sup> Kant *KdU* B 40.

<sup>615</sup> Heidegger ist in *Sein und Zeit* dem Zusammenhang von *Offenbaren* und *Verbergen* im *Begriff des Phänomens* auf den Grund gegangen: "Als Bedeutung des Ausdrucks "Phänomen" ist daher *festzuhalten*: das Sich-an-ihm-selbst-zeigende, das Offenbare. Die *phainomena*, "Phänomene", sind dann die Gesamtheit dessen, was am Tage liegt oder ans Licht gebracht werden kann, was die Griechen zuweilen einfach mit *ta onta* (das Seiende) identifizierten. Seiendes kann sich nun in verschiedener Weise, je nach der Zugangsart nach zu ihm, von ihm selbst her zeigen. Die Möglichkeit besteht sogar, daß Seiendes sich als das zeigt, was es an ihm selbst *nicht* ist. In diesem Sichzeigen "sieht" das Seiende "so aus wie...". Solches Sichzeigen nennen wir *Scheinen*" (Martin Heidegger: *Sein und Zeit*. Ebd. S. 28f.).

<sup>616</sup> Kant *KdU* B 40.

Schönheit nur „Form der *Zweckmäßigkeit* eines Gegenstandes, sofern sie *ohne Vorstellung eines Zwecks* an ihm wahrgenommen wird“<sup>617</sup>. Für einen Moment läßt die Einbildungskraft nicht nur sehen, sondern *sieht selbst*.

Doch ist es nicht die lose Folge der Wahrnehmungen allein, die konstitutiv für die Form des Schönen sein soll, sondern das unbestimmte Verhältnis, das dieses zufällige Spiel der Vorstellungen in Absicht auf Erkenntnis überhaupt unterhält. Nur unter dieser Einschränkung will Kant die Begegnung mit dem Geschehen zulassen. In der *Kritik der reinen Vernunft* spielt Kant die für ihn unsinnige Alternative durch:

Man setze, es gehe vor einer Begebenheit nichts vorher, worauf dieselbe nach einer Regel folgen müßte, so wäre alle Folge der Wahrnehmung nur lediglich in der Apprehension, d.i. bloß subjektiv, aber dadurch gar nicht objektiv be stimmt, welches eigentlich das Vorhergehende, und welches das Nachfolgende der Wahrnehmungen sein müßte. Wir würden auf solche Weise nur ein Spiel der Vorstellungen haben, das sich auf gar kein Objekt bezöge (...).<sup>618</sup>

Entscheidend ist für Kant, daß der Geschmack als subjektive Urte ilskraft immer noch ein Prinzip der Subsumtion enthält, nun „aber nicht der An - schauungen unter *Begriffe*, sondern des *Vermögens* der Anschauungen oder Darstellungen (d.i. der Einbildungskraft) unter das *Vermögen* der Begriffe (d.i. den Verstand), sofern der erstere *in seiner Freiheit* zum letzteren *in seiner Gesetzmäßigkeit* zusammenstimmt“<sup>619</sup>. Kant will die „subjektive Synthesis (der Apprehension)“ im ästhetischen Urteil be - grifflich ‘inexponibel’ halten, dennoch aber auf die Einheitsfunktion des Verstandes bezogen wissen, damit überhaupt ein gegenständlicher Schein entstehen kann. Der nicht-sinnliche Empfindungsbegriff, den Heideg - ger<sup>620</sup> aufnimmt, weil sich in ihm der Subjekt-Objekt-Gegensatz auflöst, wird nur als Gefühl der Einheit *in der Darstellung* sichtbar, die als solche immer noch einen Bezug zur Verstandesreflexion hat. Erst bei Schiller, dessen Definition von Schönheit als Freiheit in der Erscheinung diesen Kontext sprengt, ändert sich dies grundlegend. Der Kantische Schön - heitsbegriff ist von der theoretischen Vernunft her deduziert. Eine Nach -

<sup>617</sup> Kant *KdU* B 61.

<sup>618</sup> Kant *KdrV* B 239.

<sup>619</sup> Kant *KdU* B 146.

<sup>620</sup> Martin Heidegger: *Die Frage nach dem Ding*. Tübingen 1987<sup>3</sup>, S. 160-172.

laßreflexion formuliert dies deutlich: „Der Geschmack in der Erscheinung gründet sich auf die Verhältnisse des Raumes und der Zeit, die vor jedem Verstandlich seyn, *und auf die regeln der reflexion*.“<sup>621</sup> Und dieser Umstand, daß der Geschmack immer noch auf die Regeln der Reflexion gegründet, d.h. zweckbegrifflich orientiert ist, qualifiziert ihn überhaupt erst zu einer Urteilsanalyse.

Wäre das freie Spiel der Erkenntniskräfte nur ein Spiel von Vorstellungen, so wäre das Geschmacksurteil nicht mitteilbar. Es wäre beliebig, weil es keine Affinität zum Verstand aufweisen würde. Die produktive Einbildungskraft braucht einen Bezug auf den Verstand, um sich nicht im Dichten willkürlicher Vorstellungen zu verlieren. Andererseits bedarf der Verstand aber auch einer Einbildungskraft, die produktiv ist und die Reflexion hervorruft, da er nicht von sich aus gesetzgebend sein kann. In diesem Hiatus ist der Nachweis eines regelmäßigen Zusammenspiels der Erkenntnisvermögen an zwei Voraussetzungen gebunden, die in *einem* Akt des Urteilens zusammenspielen müssen: 1. daß in der *synthesis intellectualis* der Einbildungskraft von der Vorstellung eines Zwecks abgesehen wird, 2. daß in der *synthesis speciosa* Erfahrungen vermittelt sind, die von sich aus - gewissermaßen als *Gunst* - mit dieser freien Gesetzmäßigkeit des Verstandes zusammenpassen. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, sondern sie stellen sich ein, wenn sie da sind. Die Zweckmäßigkeit eines Gegenstandes (die ohne Vorstellung eines Zwecks an ihm wahrgenommen wird) stellt sich im Akt der Reflexion, d.h. im ‘Zusammenstimmen des Mannigfaltigen zu Einem’ als solche ein. Diesem Sachverhalt versucht die Analytik Rechnung zu tragen. Die „subjektive, innere Zweckmäßigkeit“ im Spiel der Erkenntnisvermögen ist bloß prätendiert, und nur damit beschäftigt sich die *Analytik des Schönen*. Erst „wenn in dieser Vergleichung [der bloßen Reflexion] die Einbildungskraft (...) zum Verstand (...) durch eine gegebene Vorstellung unabsichtlich in Einstimmung versetzt wird (...), so muß der Gegenstand alsdann als zweckmäßig für die reflektierende Urteilskraft angesehen werden“. Die *Kritik der ästhetischen Urteilskraft* untersucht nur den „Anspruch der Gunst“<sup>622</sup>, die in der ästhetischen Reflexion erteilt wird<sup>623</sup>.

<sup>621</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 15, 284 (= *Reflexion* 648, Hervorh v. Verf.).

<sup>622</sup> Georg Kohler: *Geschmacksurteil und ästhetische Erfahrung. Beiträge zur Auslegung von Kants "Kritik der ästhetischen Urteilskraft"*. Berlin, New York 1980,

Sie untersucht die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit Schönes im Geschehen seiner Wahrnehmung als solches aufgefaßt werden kann, und sie untersucht die Geltungsansprüche, die erhoben werden können, wenn dies eintritt. Kant sucht den Nachweis eines *Übergangs* von Verstand und Sinnlichkeit durch ein Ermittlungsverfahren zu erreichen, das ihn erst hervorbringen muß, damit man ihn begehen kann. Das Prinzip der Zweckmäßigkeit unterliegt dabei keinem Gebrauch, d.h. es ist nicht gesetzgebend, sondern es ist ein „Prinzip nach Gesetzen zu suchen“<sup>624</sup> und unterliegt damit dem Erfolg seiner Anwendung. Die Proportionalität zwischen beiden Synthesisformen der Einbildungskraft - ihr Verhältnis der *Analogie* bei einer zweckmäßigen Wahrnehmung - ist es, die sicherstellen soll, daß Subordination und Koordination, Verstand und Sinnlichkeit ihren Standpunkt auch tauschen können, ohne in ihrer jeweiligen Funktion außer Kraft gesetzt zu sein. Es ist nur das Verfahren einer Analogie - einer Zweckmäßigkeit ohne Zweck -, das Kant hier auf die Bedingungen seiner Möglichkeiten hin untersucht, nicht jedoch die Möglichkeit einer dritten, die *synthesis speciosa* und *synthesis intellectualis* vermittelnden Synthesis. Erst Schelling wird hier das Verhältnis von Einbildungskraft und Verstand umkehren und der Einbildungskraft eine autonome und selbsttätige Rolle geben, die frei schwebend zwischen theoretischer und praktischer Vernunft vermittelt: „(...) die Einbildungskraft ist eben deswegen in jenem Schweben nicht Verstand, sondern Vernunft, und hinwiderum, was insgemein theoretische Vernunft heißt, ist nichts anderes als die Einbildungskraft im Dienste der Freiheit.“<sup>625</sup> Bei dieser Inversion des Beziehungsgefüges beruft sich Schelling überdies auf einen Kant, der mit der konstitutiven Doppelwertigkeit der Einbil-

S. 241. Kohler interpretiert in seiner äußerst gründlichen "kritische[n] Rekonstruktion" der Kantischen Ästhetik die "Existenzbedeutung" (S. 246) ästhetischer Erfahrung als *Anspruch auf eine Gunst*, die im Spiel das Gegebene - von dem sie abhängt - begegnen läßt. Kohler sieht hierfür die Doppeldeutigkeit der Einbildungskraft (S. 360) ausschlaggebend, die einerseits in Verbindung mit dem Verstand eine erkenntnistheoretische Funktion hat, andererseits als phantasievolles Moment des Spiels eine phänomenologische Bedeutung annimmt (S. 179f.).

<sup>623</sup> In diesem Sinne ist auch zu verstehen, wenn Kant in der zweiten Einleitung schreibt, daß die Urteilskraft "nicht eine eigene Gesetzgebung", sondern "ein ihr eigenes Prinzip nach Gesetzen zu suchen" (*KdU* B XXI) hat.

<sup>624</sup> Kant *KdU* B XXI.

<sup>625</sup> Schelling III, 559 (= *System des transzendentalen Idealismus*).

dungskraft diese Konsequenz selbst nahegelegt habe: „Jene geistige Selbsttätigkeit nun, die in der Anschauung handelt, schreibt Kant der Einbildungskraft zu, mit Recht, weil dieses Vermögen allein, der Passivität und Aktivität gleich fähig, das einzige ist, was negative und positive Thätigkeit zusammenzufassen und in einem gemeinschaftlichen Produkt darzustellen vermag.“<sup>626</sup>

#### 4.2.4. Das Geschmacksurteil nach der *Modalität* des Wohlgefallens

Nach der logischen Funktion der *Modalität* kommt die Bestimmung des ästhetischen Urteils zu dem Ergebnis: „*Schön* ist, was ohne Begriff als Gegenstand eines *notwendigen* Wohlgefallens erkannt wird.“<sup>627</sup>

Systematisch gesehen, sucht das vierte Geschmacksmoment das Verhältnis der Subjektivität zur Objektivität des ästhetischen Scheins zu bestimmen, und zwar dadurch, daß es die objektive Seite dieser subjektiven Universalität in seiner Bedeutungsfülle als „höchste Aufstockung der Objektivität“<sup>628</sup> begreift. Die Fülle der Gedanken, die schöne Gegenstände in den Subjekten hervorrufen, ohne daß sie sich in definierten Ansichten verfestigen, qualifiziert das Verhältnis zum ästhetischen Schein zu einem Gemeinsinn, d.h. zu *einem Sinn, der jedem eigen und allen gemein ist*, dessen Notwendigkeit nicht apodiktisch, sondern exemplarisch ist. „Das Rätsel der Welt *scheint* im Schönen und im Kunstwerk gelöst zu sein, ohne daß sich eine Lösung formulieren ließe, so daß die Lösung des Rätsels selbst das größte Rätsel bleibt.“<sup>629</sup>

<sup>626</sup> Schelling I, 357 (= *Abhandlungen zur Erläuterung des Idealismus der Wissenschaftslehre*).

<sup>627</sup> Kant *KdU* B 68.

<sup>628</sup> Dieter Henrich: *Der Begriff der Schönheit in Schillers Ästhetik*. In: *Zeitschrift für Philosophische Forschung* 11 (1956), S. 527-547, hier: S. 532. Symbole sind so auch für Kant nicht wie Schemata Verstandesobjekte, sondern müssen abstrakter als "Objekte der Vernunft" gefaßt werden. Symbole rechnet Kant zu "ikonischen Formen der Gegenstandsrepräsentation", die er wegen ihrer Stellvertreterfunktion auch "Hypotyposen" nennt (Ulrich Müller: *Objektivität und Fiktionalität. Einige Überlegungen zu Kants Kritik der ästhetischen Urteilskraft*. In: *Kant-Studien* 77 (1988), S. 203-223, hier: S. 211).

<sup>629</sup> Dieter Henrich: *Der Begriff der Schönheit in Schillers Ästhetik*. Ebd. S. 532.

Entsprechend der *subjektiven Allgemeingültigkeit*, wie sie Kant im ersten Geschmacksmoment des ästhetischen Urteils bestimmt, ist auch die *Notwendigkeit* zu verstehen, wie sie das vierte Geschmacksmoment definiert: Die Notwendigkeit, mit der schöne Gegenstände ohne Begriffe erkannt werden, ist eine „Notwendigkeit der Beistimmung *aller* zu einem Urteil, was wie ein Beispiel einer allgemeinen Regel, die man nicht angeben kann, angesehen wird“<sup>630</sup>. Angegeben werden kann diese Regel nicht, weil sie keine objektive, sondern eine bloß subjektive, auf subjektiv-formalen Bedingungen eines Urteils überhaupt beruhende Regel ist, die zwar allgemein, doch begriffsunbestimmt ist und so nur eine *exemplarische Gültigkeit* beanspruchen kann. Im Unterschied zur notwendig verifizierbaren Bestimmung des theoretischen Urteils und zur notwendig apodiktischen Forderung des praktischen Urteils ist die spezifische Notwendigkeit des ästhetischen Urteils die eines singulären Urteils, also nur von exemplarischer und normativer Gültigkeit. Das subjektive Prinzip, unter dem die Notwendigkeit als exemplarisch und normativ *angesonnen*<sup>631</sup> wird, bezeichnet Kant als die unbestimmte Norm oder Idee eines *Gemeinsinns* bzw. eines „sensus communis aestheticus“<sup>632</sup>. Dieser Gemeinsinn, auf den sich jedes ästhetische Urteil wie ein Faktum bezieht, ist die Beurteilung nicht nach Begriffen, sondern nach dem eigenen Gefühl, aber einem Gefühl, das der „Wirkung der bloßen Reflexion auf das Gemüt“<sup>633</sup> entspringt und daher mit der Überzeugung einhergeht, daß auch jeder andere so fühle und entsprechend urteile.

Man will das Objekt seinen eigenen Augen unterwerfen, gleich als ob sein Wohlgefallen von der Empfindung abhinge; und dennoch, wenn man den Gegenstand alsdann schön nennt, glaubt man eine allgemeine Stimme für sich zu haben, und macht Anspruch auf den Beitritt von jedermann (...).<sup>634</sup>

<sup>630</sup> Kant *KdU* B 62f.

<sup>631</sup> Der Sollenscharakter des ästhetischen Urteils ist nicht apodiktisch, sondern normativ: "Man wirbt um jedes anderen Beistimmung, weil man dazu einen Grund hat, der allen gemein ist; auf welche Beistimmung man auch rechnen könnte, wenn man nur immer sicher wäre, daß der Fall unter jenem Grunde als Regel des Beifalls richtig subsumiert wäre" (*KdU* B 63f.).

<sup>632</sup> Kant *KdU* B 160 Anm.

<sup>633</sup> Kant *KdU* B 160.

<sup>634</sup> Kant *KdU* B 25.

Die postulierte subjektive „Gemeingültigkeit“ des ästhetischen Urteils (2. Geschmacksmoment) ist so erst im Zusammenhang mit einer Theorie des „Gemeinsinns“ (4. Geschmacksmoment), die die ästhetische Quantität der Allgemeinheit untersucht, verständlich: „Das Geschmacksurteil selber *postuliert* nicht jedermanns Einstimmung (denn das kann nur ein logisch allgemeines, weil es Gründe anführen kann, tun), es *sinnt* nur jedermann diese Einstimmung an, als einen Fall der Regel, in Ansehung dessen es die Bestätigung nicht von Begriffen, sondern von anderer Beistimmung erwartet.“<sup>635</sup>

Die Problematik, die Kant mit seiner Theorie des Gemeinsinns freilegt, besteht darin, daß die exemplarische Notwendigkeit sich dem „zufälligen“ Erlebnis einer unbestimmten Zweckmäßigkeit im „Spiel der Erkenntniskräfte“ verdankt, in diesem Verhältnis der Vorstellungskräfte sich aber eine Regelmäßigkeit einstellt, die die Überzeugung hervorruft, sie im Akt des Urteilens jedem anderen als Standpunkt zumuten zu können.

In allen Urteilen, wodurch wir etwas für schön erklären, verstatten wir keinem, anderer Meinung zu sein; ohne gleichwohl unser Urteil auf Begriffe, sondern nur auf unser Gefühl zu gründen, welches wir also nicht als Privatgefühl, sondern als ein gemeinschaftliches zum Grunde legen.<sup>636</sup>

Eine objektive Regel, an der sich die Reflexion ausrichten könnte, fehlt hier. Stattdessen stellt sich im „Spiel der Erkenntniskräfte“ eine Regelmäßigkeit ein, „welche nur durch Gefühl und nicht durch Begriffe, doch aber allgemeingültig“ bestimmt, „was gefalle oder mißfalle“<sup>637</sup>. Will man dieser Regelmäßigkeit eine exemplarische Gültigkeit zubilligen, wie dies im ästhetischen Urteil faktisch geschieht, und es etwa gegenüber einem Durchschnittsmaß abgrenzen, so läßt sich diese Gültigkeit nicht empirisch durch die Allgemeingültigkeit der Vorstellungskräfte selbst, sondern nur über das *Verhältnis* der im Gebrauch beteiligten Vorstellungskräfte nachweisen. Nicht die Frage, wie geurteilt wird, im Sinne irgendeiner Geschmacksnorm, sondern wie geurteilt werden *soll*, entscheidet hier über „jedermanns Beistimmung“. Eine allgemeine, wenn

<sup>635</sup> Kant *KdU* B 26.

<sup>636</sup> Kant *KdU* B 66.

<sup>637</sup> Kant *KdU* B 64.

auch subjektive Regelmäßigkeit findet sich aber nur in einer idealproportionierten Stimmung der Erkenntnisvermögen. Sie „wirbt um jedes anderen Beistimmung“, weil man im Moment des Urteilens „dazu einen Grund hat, der allen gemein ist (...), wenn man nur immer sicher wäre, daß der Fall unter jenem Grunde als Regel des Beifalls richtig subsumiert wäre.“<sup>638</sup> Das Problem beim Nachweis dieser idealproportionierten Stimmung, wie sie für den Gemeinsinn konstitutiv ist, besteht allerdings darin, daß man sich an ihr nicht *vorgängig* orientieren kann, sondern immer nur im Moment des Urteilens von ihr Gebrauch macht. „Und so erklärt sich daraus das Phänomen der Unentscheidbarkeit des Geschmacksurteils: Jeder, der es fällt, ist sicher, einer allgemeingültigen Norm zu folgen, deren Gültigkeit er auch implizit durch sein Urteil bestätigt; keiner kann jedoch diese Norm so explizieren und begründen, daß in der Tat Einhelligkeit im Urteil hergestellt werden könnte.“<sup>639</sup>

So ist es in der Tat entscheidend, die Frage zu beantworten, „ob man mit Grund einen Gemeinsinn voraussetzen könne“<sup>640</sup>, oder ob hier nur vom Fall auf die Ursache zurückgeschlossen wird. Mit ihrer Beantwortung zeigt Kant keineswegs nur auf, daß psychologische Einschätzungen über die Rechtmäßigkeit von ästhetischen Urteilen unentschieden bleiben müssen, sondern er bindet an den Nachweis der prinzipiellen begrifflichen Unentscheidbarkeit dieser Frage die Beweisführung, daß ästhetische Urteile einen apriorischen Geltungswert ohne Gesetzesgeltung haben. Gerade weil sie ihren Geltungsanspruch im *Akt der Urteilsfindung* erheben, sind sie apodiktisch unentscheidbar und können weder empirisch noch a priori gesetzgebend sein. Das Rückführungsargument besteht darin aufzuzeigen, daß etwas, was weder ein *empirisches Prinzip* noch eine *Vorschrift a priori*<sup>641</sup> ist, keineswegs bedeutungslos sein muß, son-

<sup>638</sup> Kant *KdU* B 63f.

<sup>639</sup> Jens Kulenkampff: *Kants Logik des ästhetischen Urteils*. Ebd. S. 110f.

<sup>640</sup> Kant *KdU* B 65.

<sup>641</sup> Alfred Baeumler hat diese Problematik sehr einleuchtend in folgender Überlegung zusammengefaßt: Wäre die Ästhetik "eine Wissenschaft von (psychologischen) *Tatsachen*", so wäre "alles Nachdenken über ihre 'Prinzipien' sinnlos. Der Ausweg war gefunden, wenn Kant eine Regel entdeckte, die nicht empirisch, aber auch nicht a priori gesetzgebend war. Es war eine Beurteilung zu finden, die etwas einer *Regel ohne Gesetzesgeltung* unterwarf. Wie, wenn Kritik zwar nicht gesetzgebende Prinzipien a priori, aber doch etwas mit Doktrin Vergleichbares hätte? Wenn sie Regeln von apriorischem *Geltungswert, ohne Gesetzesgeltung* zum Grunde hätte?

dem - im Gegenteil - höchste Bedeutungsfülle anzeigt. Es ist „die Stimmung der Erkenntniskräfte zu einer Erkenntnis überhaupt“, in der sich diese höchste Aufstufung der Objektivität mitteilbar macht. Die *reine Reflexion* steht hier auf dem Prüfstand. Des wegen berührt der Nachweis, daß „etwas bloß in der Beurteilung (ohne Sinnenempfindung oder Begriff) gefallen könne“<sup>642</sup>, die für das gesamte Verfahren der *transzendenten Reflexion* grundlegende Problematik der „allgemeinen Mitteilbarkeit unserer Erkenntnis“<sup>643</sup>.

Kant spricht in diesem Kontext nun direkt die Rolle der Einbildungskraft als „subjektive(n) Bedingung des Erkennens“ an. Soll „Erkenntnis als Wirkung“ überhaupt entspringen können, muß die Einbildungskraft als allgemeine Bedingung der Vorstellung der Dinge in jedem angeschauten Verhältnis als eine *Tätigkeit des Beziehens* objektiv werden. Und weil es diese Tätigkeit des Beziehens ist, weswegen sich Erkenntnisse allgemein mitteilen lassen, muß es auch eine idealproportionierte Beziehung zwischen der subjektiven Bedingung und der objektiven Wirkung der Erkenntnis geben, die man dann als reine Reflexion bzw. als ein „Vermögen allgemeingültig zu wählen“<sup>644</sup> kennzeichnen kann.

Sollen sich aber Erkenntnisse mitteilen lassen, so muß sich auch der Gemütszustand, d.i. die Stimmung der Erkenntniskräfte zu einer Erkenntnis überhaupt, und zwar diejenige Proportion, welche sich für eine Vorstellung (wodurch uns ein Gegenstand gegeben wird) gebührt, um daraus Erkenntnis zu machen, allgemein mitteilen lassen; weil ohne diese, als subjektive Bedingung des Erkennens, das Erkenntnis als Wirkung nicht entspringen könnte. Dieses geschieht auch wirklich jederzeit, wenn ein gegebener Gegenstand vermittelt der Sinne die Einbildungskraft zur Zusammensetzung des Mannigfaltigen, diese aber den Verstand zur Einheit desselben in Begriffen in Tätigkeit bringt. Aber diese Stimmung der Erkenntniskräfte hat, nach Verschiedenheit der Objekte, die gegeben werden, eine verschiedene Proportion. Gleichwohl aber muß es eine geben, in welcher

*"Nicht empirische Prinzipien, auch nicht Vorschriften a priori"*. Hier ist das Geheimnis der 'Kritik des Geschmacks' in einer einzigen Zeile enthüllt. Die Schwierigkeit lag während der ganzen Epoche (wie für die ganze vorhergehende Ästhetik) darin, dasjenige zu finden, was nicht 'Vorschrift', aber auch nicht 'empirische Regel' war" (Alfred Baeumler: *Das Irrationalitätsproblem in der Ästhetik und Logik* . Ebd. S. 283).

<sup>642</sup> Kant *KdU* B 134f.

<sup>643</sup> Kant *KdU* B 66.

<sup>644</sup> In diesem Sinne ist die Nachlaßreflexion zu verstehen: "Das Vermögen all gemeingültig zu wählen ist Geschmack. Der Gebrauch der allgemeinen Regel in *concreto* ist Urtheilskraft" (*Akad.-Ausg.* 16, 137 = *Reflexion* 1850).

dieses innere Verhältnis zur Belebung (einer durch die andere) die zu trüglichsie für beide Gemütskräfte in Absicht auf Erkenntnis (gegebener Gegenstände) überhaupt ist; und diese Stimmung kann nicht anders als durch das Gefühl (nicht nach Begriffen) bestimmt werden.<sup>645</sup>

Entscheidend hierbei ist, daß „die Stimmung der Erkenntniskräfte zu einer Erkenntnis überhaupt“, d.i. die subjektive Bedingung der Möglichkeit einer Erkenntnis, ohne Frage in jedem Urteil enthalten ist, diese Wahrnehmung der Einbildungskraft sich aber in der zweckgerichteten Erkenntnis nur indirekt mitteilt. Es sind dies Beurteilungen der bloßen Erscheinung, ohne daß mit ihnen ein anderer Begriff verbunden wäre, als der der *Gültigkeit eines Standpunktes der Reflexion für andere Subjekte*. Dieses subjektive Bewußtsein von der Gültigkeit, daß *jeder* so urteilen muß, entsteht aus dem reinen Gefühl, daß es im Urteilsvorgang einen Wechsellpunkt der Reflexion gibt, dem jeder beipflichten muß, weil in ihm die subjektive (beurteilende) von einer objektiven (urteilenden) Notwendigkeit als solcher noch gar nicht unterschieden ist. Diese intersubjektive Gültigkeit des Urteils entsteht logisch früher als ihre objektive Gültigkeit<sup>646</sup>. Deshalb kann Kant sagen, daß, „so wie die Beurteilung eines Gegenstandes zum Behuf einer *Erkenntnis* überhaupt allgemeine Regeln hat, auch das Wohlgefallen eines jeden für jeden anderen als Regel dürfe angekündigt werden“<sup>647</sup>. Das ästhetische Urteil bezieht seine Notwendigkeit aus dem Beitritt zu einem Handlungsvollzug, d.h. zu einer Urteilsgemeinschaft, die sich wesentlich durch den Urteilsvollzug, nicht aber die durch Urteilsfindung definiert. Nur dieser Wechsellpunkt der Reflexion, der sich in den „*fictiones aestheticae*“ erschließt und „iederzeit angenehm“ ist, berechtigt uns zu sagen, daß „wir uns selbst gleichsam in eine fremde Person verwandeln“<sup>648</sup>.

<sup>645</sup> Kant *KdU* B 65f.

<sup>646</sup> Vgl. dazu die Thesen von Hannah Ginsborg: *The Role of Taste in Kant's Theory of Cognition*. New York, London 1990. Hannah Ginsborg versucht zu zeigen, daß Kants "conception of objective truth [is basing] on the possibility of inter subjectively valid judgment", und zwar so, daß sie "independent of the recognition of objective truth" (S. V) ist.

<sup>647</sup> Kant *KdU* B 134f.

<sup>648</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 15, 273 (= *Reflexion* 626).

Die Eigentümlichkeit dieser *Selbstversetzung*<sup>649</sup> im ästhetischen Urteil besteht darin, „daß, ob es gleich bloß subjektive Gültigkeit hat, es dennoch *alle* Subjekte so in Anspruch nimmt, als es nur immer geschehen könnte, wenn es ein objektives Urteil wäre, das auf Erkenntnisgründen beruht und durch einen Beweis könnte erzwungen werden“<sup>650</sup>. Schiller wird diesen Wechsellpunkt der Reflexion als einen Moment ursprünglicher Solidarität denken, dem nur die Kunst Dauer zu verleihen vermag. Durch die Kunst, als Werkzeug einer *ästhetischen Erziehung*, soll er zum Gemeinsinn der Menschen ausgedehnt werden. Ähnlich versteht Kant das empirische Interesse am Schönen als einen „Trieb zur Gesellschaft“, zur „Humanität“, als den „Anfang der Zivilisierung“, ja gleichsam als einen „ursprünglichen Vertrag(e), der durch die Menschen selbst diktiert ist (...)“<sup>651</sup>. Es erzeugt einen Konsens, ohne die Streitkultur abzuschwächen<sup>652</sup>.

<sup>649</sup> Jürgen Habermas hat, unter deutlichem Bezug auf Kants Theorie des Gemeinsinns, eine *Theorie kommunikativen Handelns* entwickelt, die sich sowohl gegen den Reduktionismus von Rationalität auf Zweckrationalität als auch gegen eine moderne antirationalistische Polemik wendet. Ein verständigungsorientierter und herrschaftsfreier Sprachgebrauch findet danach immer im Vorgriff auf eine "ideale Sprechsituation" (S. 122) statt. "Dieses intuitive Wissen, das im Vollzug der Handlung vor sich selbst den Status einer Unterstellung (oder einer Antizipation)" (S. 118) hat, ist ein "kritischer Maßstab, an dem jeder faktisch erzielte Konsensus auch in Frage gestellt und daraufhin überprüft werden kann, ob er ein zureichender Indikator für wirkliche Verständigung ist" (S. 136). "Die ideale Sprechsituation wäre am ehesten mit einem transzendentalen Schein zu vergleichen, wenn nicht dieser Schein, statt sich einer unzulässigen Übertragung (wie beim erfahrungsfreien Gebrauch der Verstandeskategorien) zu verdanken, zugleich konstitutive Bedingung möglicher Rede wäre. Der Vorgriff auf die ideale Sprechsituation hat für jede mögliche Kommunikation die Bedeutung eines konstitutiven Scheins, der zugleich Vorschein einer Lebensform ist" (S. 141) [Jürgen Habermas: *Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz*. In: Jürgen Habermas und Niklas Luhmann: *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie - Was leistet die Systemforschung?* Frankfurt am Main 1971, S. 101-142].

<sup>650</sup> Kant *KdU* B 142.

<sup>651</sup> Kant *KdU* B 163.

<sup>652</sup> "Denn es ist das Eigentümliche der idealen Sprechsituation, daß sie die Bedingung der Möglichkeit auch noch dieses Streites ist" (Hans Ebeling: *Die ideale Sinn-dimension. Kants Faktum der Vernunft und die Basis-Fiktionen des Handelns*. München 1982, S. 33). Vgl. in diesem Zusammenhang Hans Ebelings Argumentationszusammenhang zwischen der Existenzanalyse Heideggers und den Anregungen Habermas zu einer 'Theorie kommunikativen Handelns'.

Weil sich nur diejenige Empfindung kultivieren läßt, die sich auf den *Sinn*, nicht auf den Gegenstand bezieht, kann „die ästhetische Urteilskraft eher als die intellektuelle den Namen eines gemeinschaftlichen Sinnes führen (...)“<sup>653</sup>. Sie vermittelt eine Art von Erkenntnis, die *prinzipiell* für jeden mitteilbar ist. Sachlich liegt dies darin begründet, daß Intersubjektivität aus einer internen Relation von Erkenntnisinstanzen abgeleitet wird, die - je nach Proportion in der transzendentalen Reflexion bestimmt - am zweckmäßigsten dort ist, wo „ohne Begriff die Einbildungskraft in ein regelmäßiges Spiel versetzt“<sup>654</sup> ist. Weder wird die Erwartung der Zustimmung hier zwingend abverlangt, noch ist die mögliche Meinung anderer ein Geltungskriterium. Die Zustimmung ergibt sich vielmehr von selbst, weil im Akt des Urteils über schöne Gegenstände der Urteilende ganz bei sich ist und sich dennoch mit der Allgemeinheit, mit der „ganze[n] Sphäre *der Urteilenden*“<sup>655</sup>, eins weiß. Der Standpunkt, den er hier einnimmt, ist der eines idealen Ganzen (deshalb definiert Kant den Gemein Sinn auch als eine „idealische Norm“<sup>656</sup>), der jede individuelle Vereinzelung augenblicklich aufhebt<sup>657</sup>. Aus dieser Einsicht heraus schreibt Kant in einer Nachlaßreflexion:

<sup>653</sup> Kant *KdU* B 160.

<sup>654</sup> Kant *KdU* B 161.

<sup>655</sup> Kant *KdU* B 24.

<sup>656</sup> Kant *KdU* B 67.

<sup>657</sup> "So klar und sicher nun Kants Bewußtsein zwischen "schön" und "gut" unterscheidet (...) so deutlich ist andererseits, daß der Begriff der Reflexion (...) einen Vorgang bezeichnet, welcher dem ästhetischen und dem moralischen Gebiet gemeinsam ist. Die Selbstversetzung reicht in eine Tiefe, wo das Schöne und Gute sich gleichsam noch nicht getrennt haben. Im Geschmacksurteil wird wie im moralischen der *Egoismus* überwunden. Geschmacksurteil und moralisches Urteil greifen über das Subjekt hinaus; sie werden nicht von einem Privatstandpunkt gefällt, sondern von einem Standpunkt aus, der alle Urteilenden umfaßt. Darauf beruht ihre tief verborgene formale Gemeinsamkeit. (...) Das Allgemeine, worauf der Geschmack reflektiert, liegt nicht draußen, sondern drinnen: im Bewußtsein des erlebenden und urteilenden ästhetischen Subjekts selber liegt der Maßstab. In der "inneren Erfahrung", nicht in der Meinung der andern: in sich selber lauschen muß der Mensch, der "allgemein gültig wählen" soll, nicht herumfragen bei andern. Das Allgemeine, worauf der Geschmack hinausieht, ist in unserer eigenen Brust, sind wir selbst. *Nicht die Menschen* (sozial, als eine zählbare Menge) - *die Menschheit*, die jeder Einzelne in sich trägt (ideal) ist zu befragen, wenn wir ein wahres Geschmacksurteil fällen wollen." (Alfred Baeumler: *Das Irrationalitätsproblem in der Ästhetik und Logik*. Ebd. S. 279f.).

Das geistige Gefühl beruhet darauf, daß man seinen Antheil in einem idealen Gantzen empfindet (...). Das Ideale Gantze ist die Grundidee der Vernunft so wohl als der damit Vereinigten sinnlichkeit, das ist der Begriff a priori, wovon das für jedermann richtige Urteil abgeleitet werden muß. Das moralische Gefühl selbst in den pflichten gegen sich selbst sieht sich in der Menschheit und beurtheilt sich, sofern es an der Menschheit antheil hat. Die Eigenschaft des Menschen, das partikulare nur im allgemeinen beurtheilen zu können, ist das sentiment.<sup>658</sup>

„Die Urteilskraft geht über den Verstand“<sup>659</sup>, sagt Kant. Sie beruft sich auf einen *Beziehungspunkt* in unserer Reflexion, den wir als eine Synthesis der Einbildungskraft voraussetzen müssen, wenn die Erscheinungen, mit denen wir es zu tun haben, *faßlich* sein sollen und wir uns über sie verständigen wollen. Dieser Beziehungspunkt, der idealiter nur unbestimmt als „Zweckmäßigkeit ohne Zweck“ zu fassen ist, kann nicht im Verstand aufgelöst werden; vielmehr ermöglicht er den Gebrauch der Verstandesbegriffe, indem er ihnen eine Beziehung auf das Besondere gibt. Kant wird nicht müde hervorzuheben, daß reine Verstandesbegriffe nur in Beziehung auf mögliche Erfahrung, d.h. Anschauungen, Erkenntnis hervorbringen. Sie sind auf ein allgemeines Verfahren der Einbildungskraft angewiesen, das ihnen Bilder verschafft. Erst unter „Benennung“<sup>660</sup> einer transzendentalen Synthesis der Einbildungskraft erhält der Verstand das Vermögen, die Einheit des Mannigfaltigen in der Anschauung a priori so zu bestimmen, daß seine Begriffe Bedeutung bekommen und kommunikabel sind. Erst der Bezug des Begriffs auf einen Gegenstand sorgt dafür, daß man etwas von ihm erfährt.

In der *Kritik der reinen Vernunft* spielt Kant die Möglichkeiten durch, wenn dieser Bezug vernachlässigt wird: „Wenn ich alles Denken (durch Kategorien) aus einer empirischen Erkenntnis wegnehme, so bleibt gar keine Erkenntnis irgendeines Gegenstandes übrig (...)<sup>661</sup>. Dennoch ist der Verstand nicht die Urteilskraft. Die Verstandesbegriffe haben unabhängig von ihrem Gebrauch doch zumindest eine transzendente Bedeutung. „Lasse ich hingegen alle Anschauung weg, so bleibt doch noch die Form des Denkens, d.i. die Art, dem Mannigfaltigen einer

<sup>658</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 15, 342 (= *Reflexion* 782).

<sup>659</sup> Kant *Akad.-Ausg.* 15, 363 (= *Reflexion* 814).

<sup>660</sup> Kant *KdrV* B 154.

<sup>661</sup> Kant *KdrV* B 309.

möglichen Anschauung einen Gegenstand zu bestimmen. Daher er strecken sich die Kategorien sofern weiter, als die sinnliche Anschauung, weil sie Objekte überhaupt denken, ohne noch auf die besondere Art (der Sinnlichkeit) zu sehen, in der sie gegeben werden mögen.“<sup>662</sup> Auf dieser Differenz beruht die Unterscheidung zwischen Noumenon und Phaenomenon. Aber auch hier, wo im „übersinnlichen Vermögen“ des Denkens keine Erkenntnis eines Gegenstandes bewirkt wird, wo vielmehr die völlige Ungegenständlichkeit, ja die Abwesenheit des Gegenstandes ‘gedacht’ wird, ist nicht Nichts. Gerade in der *Reflexion ohne Gegenstand*, bei den Formen, die „selbst keine Gegenstände sind, die angeschauet werden (ens imaginarium)“<sup>663</sup>, zeigt die Einbildungskraft ihre größte Macht und Erweiterung<sup>664</sup>. Die ästhetische Urteilskraft reflektiert diesen Vorgang statt in einer Theorie des *Scheins* schöner Gegenstände in einer Theorie des *Anscheins* erhabener Gegenstände. Beim Erhabenen, wo die sinnliche Anschauung ihren Gegenstand verliert, ist die Macht der Einbildungskraft am größten.

<sup>662</sup> Kant *KdrV* B 309.

<sup>663</sup> Kant *KdrV* B 347. Auf der "Tafel" der "Einteilung des Begriffs von *Nichts*" im *Amphiboliekapitel* wird die "*leere Anschauung ohne Gegenstand*" als ein "*ens imaginarium*" bezeichnet. In der Erläuterung heißt es dazu: "Die bloße Form der Anschauung, ohne Substanz, ist an sich kein Gegenstand, sondern die bloß formale Bedingung desselben (als Erscheinung), wie der reine Raum, und die reine Zeit, die zwar Etwas sind, als Formen anzuschauen, aber selbst keine Gegenstände sind, die angeschaut werden (ens imaginarium)" (B 347f.).

<sup>664</sup> Gilles Deleuze sieht in dieser "Übereinstimmung - in der die Einbildungskraft und die Vernunft nicht übereinstimmen" - den eigentlichen Motor für Kultur: "Nicht nur die Vernunft hat eine übersinnliche "Bestimmung", sondern auch die *Einbildungskraft*. In dieser Übereinstimmung wird die Seele als übersinnliche, unbestimmte Einheit aller Vermögen empfunden; wir sind selbst auf einen Brennpunkt wie auf einen "Vereinigungspunkt" im Übersinnlichen bezogen. / Man sieht also, daß die Übereinstimmung Einbildungskraft - Vernunft nicht nur einfach vorausgesetzt ist: sie ist wirklich *erzeugt*, in der Nichtübereinstimmung erzeugt. Deshalb trennt sich der Gemeinsinn, der dem Gefühl des Erhabenen entspricht, nicht von einer "Kultur", als Bewegung ihrer Genese" (Gilles Deleuze: *Die kritische Philosophie Kants*. Berlin 1990, S. 108f.).